

UNSER WEG IN EINE INKLUSIVE GESELLSCHAFT

Der Konstanzer Aktionsplan gemäß dem Aktionsplan der
Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

IMPRESSUM

Herausgeber

Stadt Konstanz / Behindertenbeauftragter

Untere Laube 24

78462 Konstanz

www.konstanz.de

© Stadt Konstanz

Redaktion

Stephan Grumbt

Hans-Hermann Bopp

Satz

Stadt Konstanz / Zentrale Verwaltung / Hausdruckerei

Druck

Stadt Konstanz / Zentrale Verwaltung / Hausdruckerei

VORWORT AKTIONSPLAN INKLUSION



**Liebe
Konstanzerinnen
und Konstanzer,**

das Ziel ist klar:
Wir wollen in einer
Gesellschaft leben,
in der alle Menschen
mitmachen können.
Niemand ist perfekt,
das wissen wir.

Aber in jedem Menschen stecken viele Fähigkeiten und Fertigkeiten. Diese Talente wollen wir entdecken, fördern und einfordern, denn unsere Gesellschaft will und braucht die Beiträge aller.

Wer den Leitgedanken „Inklusion“ ernst nimmt, der setzt die UN-Behinderten-Rechtskonvention nicht für Menschen um, sondern mit ihnen. Der vorliegende Konstanzer Aktionsplan ist ein weiterer Schritt zur gelebten Inklusion: Mit der Beteiligung vieler einzelner Menschen und dem Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt haben wir aus Visionen, Maßnahmen und Ideen einen Leitfaden gestaltet.

Der Konstanzer Aktionsplan weist den Weg in eine Gesellschaft, an der alle teilhaben können, ob mit Behinderung oder ohne. Zentrale Punkte sind dabei die Gestaltung des öffentlichen Raumes in unserer schönen, historischen Stadt, die Kommunikation und nicht zuletzt Themen wie die „Zukunftsstadt Konstanz“. All dies ist die Voraussetzung dafür, dass wirklich jeder

dabei sein kann.

Umfassende Veränderungen kann niemand alleine schaffen. Dafür brauchen wir viele Menschen, die sich für eine Gesellschaft stark machen, in der niemand ausgeschlossen ist. Viele Akteure, Verbände und Initiativen machen sich auf den Weg mit eigenen Aktionsplänen und konkreten Maßnahmen. Das ist gut und richtig. Nur so können wir gemeinsam dazu beitragen, dass Inklusion Schritt für Schritt umgesetzt wird.

Effiziente Netzwerke sind für die zügige Umsetzung solcher Maßnahmen unerlässlich.

Ich bedanke mich bei allen, die an diesem Aktionsplan mitgearbeitet haben, besonders bei Stephan Grumbt, unserem Behindertenbeauftragten, der das Projekt mit viel Engagement begleitet hat. Wir sind noch nicht am Ziel – aber auf gutem Weg dorthin. Kommen Sie mit und seien Sie dabei!

Uli Burchardt | Oberbürgermeister

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	3	2.5.2. Schule	19
1. EINLEITUNG	5	2.5.3. Erwachsenenbildung	22
2. HANDLUNGSFELDER	7	2.6. BAUEN UND WOHNEN	23
2.1. ÖFFENTLICHER RAUM	8	2.6.1. Stadtentwicklung und Projekt Zukunftsstadt	23
2.1.1. Barrierefreie öffentliche und private Einrichtungen und Dienste	8	2.6.2. Wohnberatung	24
2.1.2. Barrierefreier Nahverkehr	10	3. MASSNAHMENKATALOG NACH HANDLUNGSFELDERN	25
2.1.3. Barrierefreie Straßen, Wege, Plätze	10	4. FÖRDERUNGEN UND ZUSCHÜSSE	52
2.1.4. Inklusive Gesundheitsversorgung und Pflege	11	5. SCHLUSSWORT	53
2.2. ARBEIT UND BERUFSAUSBILDUNG	12	6. ANLAGEN	54
2.3. BEWUSSTSEINSBILDUNG UND KOMMUNIKATION / GESELLSCHAFTLICHE UND POLITISCHE TEILHABE	13	1. Gesetzblatt für Baden-Württemberg vom 31.03.2016, Nr. 7	55
2.3.1. Barrierefreie Kommunikation auf den Webseiten der Stadt Konstanz und anderer örtlicher Anbieter	13	2. Broschüre „Wegweiser für Senioren 2016/17“ der Altenhilfe-Beratung Konstanz (Deckblatt)	63
2.3.2. Barrierefreie Kommunikation bei Briefen und Broschüren der Stadt Konstanz	14	3. Flyer Sozialverband VdK Baden-Württemberg	64
2.3.3. Leichte Sprache	15	4. Verwaltungsvorschrift des Kultusmi- nisterium über die Gewährung eines Aufwendungsersatzes für Umbauten infolge inklusiver Bildungsangebote an Schulen kommunaler Schulträger (VwV Umbau Inklusion)	65
2.3.4. Unterstützte Kommunikation (UK)	15	5. Auswertung des 7. Mai 2016 Aktion Mensch Tages	71
2.4. FREIZEIT, KULTUR, SPORT	16	6. Stadtbücherei Konstanz, Informationen in leichter Sprache	74
2.4.1. Übergreifende Aussagen zu Freizeit, Kultur und Sport	16		
2.4.2. Freizeit	17		
2.4.3. Kultur	17		
2.4.4. Sport	17		
2.5. BILDUNG	18		
2.5.1. Bildungswesen in Konstanz allgemein	18		

1. EINLEITUNG

Eine überwältigende Mehrheit von 86 Prozent der Bevölkerung begrüßt laut einer aktuellen Umfrage des Allensbacher Institutes für Demoskopie einen Nationalen Aktionsplan, in dem grundsätzliche Ziele und konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderung festgeschrieben sind.

Die Befragten sehen laut Allensbach aber nicht nur die Bundesregierung und die Politik in der Pflicht: Organisationen und Institutionen - wie Arbeitgeber, Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbände und Medien - sind in gleicher Weise gefordert.

Ganz konkret halten die Teilnehmer der Umfrage den weiteren Ausbau der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum für wichtig. Dies bezieht sich auf Verkehrsmittel (78 Prozent), Kultureinrichtungen (68 Prozent) sowie Geschäfte und Restaurants (63 Prozent). Auch die Gleichberechtigung am Arbeitsplatz (68 Prozent), der gemeinsame Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Kindern (52 Prozent), eine stärkere Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung bei der Gesetzgebung (52 Prozent) und das noch stärkere Engagement der Wohlfahrtsverbände in diesem Bereich (51 Prozent) werden als wichtige Handlungsfelder gesehen.

DER KONSTANZER AKTIONSPLAN

Um den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention heute und in Zukunft gerecht zu werden, hat Konstanz den Nationalen Aktionsplan nach seinen Möglichkeiten und Ressourcen angepasst, ohne jedoch die nationale Aufgabe aus den Augen zu verlieren: Wir verstehen Inklusion von Menschen mit Behinderung als gesamt-gesellschaftliche Aufgabe.

Neben einer Bestandsaufnahme fasst der Konstanzer Aktionsplan die Ziele und Maßnahmen der Stadt zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in einer Gesamtstrategie für die nächsten zehn Jahre zusammen. Diese Ziele sollen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanziert werden.

Der Konstanzer Aktionsplan ist kein abgeschlossenes Dokument: Er wird in den nächsten Jahren weiterentwickelt und auf den Prüfstand gestellt werden.

2. HANDLUNGSFELDER

„Wenn das Leben keine Vision hat, nach der man sich sehnt, die man verwirklichen möchte, dann gibt es auch kein Motiv, sich anzustrengen.“

(Erich Fromm)

Die UN-Behindertenrechtskonvention konkretisiert in ihren 50 Artikeln umfassend die Rechte von Menschen mit Behinderung für eine Vielzahl von Lebensbereichen und Situationen. Die Stadt Konstanz möchte die UN-Behindertenrechtskonvention mit dem Konstanzer Aktionsplan für ihren Zuständigkeitsbereich ebenso umfassend und für alle Lebensbereiche umsetzen.

Gemeinsam mit behinderten Menschen wurden für den Konstanzer Aktionsplan deshalb, durch ihre Vertretung im Beirat des Beauftragten für Menschen mit Behinderung der Stadt, sechs Handlungsfelder identifiziert. In diesen soll der Aktionsplan einen Beitrag zur Erfüllung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention leisten.

Die Handlungsfelder, die sich gegenseitig wechselseitig beeinflussen, lauten:

- Öffentlicher Raum
- Arbeit und Berufsausbildung
- Bewusstseinsbildung und Kommunikation / Gesellschaftliche und politische Teilhabe
- Freizeit, Kultur und Sport
- Bildung
- Bauen und Wohnen

Darüber hinaus wurden Querschnittsthemen identifiziert, die bei jedem Handlungsfeld besonders berücksichtigt werden sollen. Diese sind Assistenzbedarf, Barrierefreiheit, Gleichstellung, selbstbestimmtes Leben und Vielfalt von Behinderung.

Im Folgenden werden für alle Handlungsfelder die Themenschwerpunkte hervorgehoben, die derzeitige Situation geschildert und konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele der Stadt Konstanz beschrieben. Eine ausführliche Darstellung aller Maßnahmen der Stadt Konstanz findet sich in Kapitel 3 (Maßnahmenkatalog nach Handlungsfeldern).

Die Visionen der Zivilgesellschaft weisen den Weg. Die Visionen der Zivilgesellschaft sind als Idealvorstellungen, als langfristig anzustrebende Ziele zu verstehen und werden im Text deutlich hervorgehoben. Sie drücken aus, wie eine umfassende und echte Teilhabe von Menschen mit Behinderung in unserer Gesellschaft aussehen und gelingen kann.

2.1. ÖFFENTLICHER RAUM

2.1.1. Barrierefreie öffentliche und private Einrichtungen und Dienste

ZIEL

RollstuhlfahrerInnen brauchen Rampen – das ist heutzutage auch Menschen bewusst, die nicht selbst Rollstuhl fahren. Doch anders, als viele denken, sind breite Türen und Rampen nicht ausreichend, um eine möglichst umfassende Barrierefreiheit zu schaffen. Der Begriff ist vielfältiger und bezieht sich auf Menschen mit den unterschiedlichsten Beeinträchtigungen und auf unterschiedliche Lebensbereiche. Das macht auch die UN-Behindertenrechtskonvention deutlich, die den Aspekt der Barrierefreiheit in Artikel 9 festschreibt und die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen und Zugangsbarrieren zu treffen.

Barrierefreiheit bedeutet, dass Gebäude und Orte, Verkehrsmittel und Gebrauchsgegenstände, Dienstleistungen und Freizeitangebote so gestaltet werden, dass sie allen Menschen möglichst selbstständig zugänglich und nutzbar sind.

Aufgrund der topografischen Lage (see- und flussseitig, grenznah), dem historischen Stadtkern und des Altbestandes von öffentlichen Gebäuden ist es oft nicht einfach, in Konstanz Barrierefreiheit zu erreichen. Dennoch sollte es Ziel sein, im Rahmen der baulichen und baulich-funktionellen Gegebenheiten durch geeignete Umbaumaßnahmen eine möglichst umfassende Barrierefreiheit in öffentlichen Einrichtungen herzustellen. Dazu gehören barrierefreie Rampen und Aufzüge, ausreichende Bewegungsflächen, barrierefreie Toiletten,

Türen mit einer Breite von mindestens 90 cm, Bedienelemente, Blindenleitsysteme, geeignete Wegeleitsysteme, spezielle Beleuchtungssysteme, akustische Signale und Orientierungshilfen sowie Höranlagen (Induktionsanlagen).

Zudem ist es wichtig und erforderlich, bei Neu- bzw. Umbauten von öffentlichen Gebäuden, auf die Umsetzung der bestehenden Gesetze zur Barrierefreiheit zu achten. Hier ist es sinnvoll, die bisher gute Zusammenarbeit zwischen Behindertenbeauftragten / -beirat und dem Fachbereich Bauwesen sowie dem Stadtbetrieb kontinuierlich fortzuführen. Bei neuen Baumaßnahmen sollte auf Barrierefreiheit konsequent geachtet werden - auch im Rahmen des Bewilligungsverfahrens. Dies gilt z. B. für das Bodenseeforum, als neuem Konstanzer Kongress- und Tagungszentrum, aber auch bei städtischen Veranstaltungen wie z. B. dem Konziljubiläum.

Ein weiteres wichtiges Ziel ist die Einhaltung der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) §3; §29; §35 und §39. Diese besagen, u. a. folgendes: „In die Planung von Gebäuden sind die Belange von Personen mit kleinen Kindern, Menschen mit Behinderung und alten Menschen nach Möglichkeit einzubeziehen. Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, die überwiegend von Menschen mit Behinderung oder alten Menschen genutzt werden, sind so herzustellen, dass sie von diesen Personen zweckentsprechend ohne fremde Hilfe genutzt werden können (barrierefreie Anlagen). Bauliche und andere Anlagen und Einrichtungen, die einem allgemeinen Besucherverkehr dienen oder die von Menschen mit Beeinträchtigungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern nicht nur gelegentlich aufgesucht werden, sind so zu errichten und instand zu halten, dass sie von diesen Personen ohne fremde Hilfe zweck-

entsprechend genutzt und barrierefrei erreicht werden können“. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens, Sport- und Freizeitstätten, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude, Verkaufs- und Gaststätten, Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

Damit ältere Menschen und Menschen mit Behinderung einen Überblick erhalten, welche Geschäfte barrierefrei sind, welche Barrieren vorhanden sind, welche Geschäfte besonders seniorenfreundlich sind und welche Bring- und Holddienste es gibt, sind für diese Bereiche Informationsbroschüren zu erstellen.

Außerdem ist es wichtig, dass der Senioren- und Behindertenbeauftragte in einem barrierefreien Büro mit einem barrierefreien Eingang in möglichst zentraler Lage für die Bürger der Stadt Konstanz zu erreichen ist. Ebenso ist eine Beratung für Menschen mit Behinderung in allen Ortsteilen anzustreben.

BESTANDSAUFNAHME

Seit über 10 Jahren besteht mit dem Behindertenbeirat der Stadt Konstanz eine kontinuierliche Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung. Viele Maßnahmen konnten bereits ergriffen werden. Sie bilden eine gute Ausgangsbasis um die Barrierefreiheit im öffentlichen Raum als wichtiges Ziel der UN-Konvention zu verwirklichen:

Unmittelbar nach dem am 20.04.2005 vom Landtag verabschiedeten Behindertengleichstellungsgesetz L-BGG BW bildete der Behindertenbeirat der Stadt Konstanz eine Arbeitsgruppe zur Umsetzung dieses Gesetzes. Zunächst wurden die Aufgaben definiert, die durch das Gesetz für die Kommune entstanden:

- Erreichen von Barrierefreiheit
 - in städtischen Einrichtungen
 - auf Wegen, Straßen, bei der Verkehrsinfrastruktur
 - bei der Gestaltung von Bescheiden, Informationen und Vordrucken, barrierefreie Informationstechnik
- Abschluss von Zielvereinbarungen (Abstimmung über einen Maßnahmenkatalog)
- Erstellung einer Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

Ein erster Maßnahmenkatalog wurde mit Amtsantritt des Beauftragten für Menschen mit Behinderung, Herrn Stephan Grumbt, erstellt und wird seitdem fortlaufend umgesetzt.

Ebenso wurde veranlasst, dass bei allen Baumaßnahmen der Stadt eine Mitwirkung des Behindertenbeauftragten in der Planungsphase und während der Baumaßnahmen erfolgt. So wurden u. a. die städtische Bücherei, der Neubau des Klinikums, der Neubau der Gemeinschaftsschule und die Neugestaltung des Münsterplatzes barrierefrei gestaltet.

2.1.2. Barrierefreier Nahverkehr

ZIEL

Barrierefreiheit im öffentlichen Nahverkehr ist eine unabdingbare Voraussetzung für die gesellschaftliche Teilhabe behinderter Menschen. Dabei kommt es wesentlich darauf an, für alle Menschen gut zugängliche und leicht benutzbare Verkehrsmittel einzusetzen. Der barrierefreie Umbau und Neubau von Haltestellen ist ein weiteres wichtiges Ziel, wenn es um die Schaffung einer barrierefreien Mobilität im ÖPNV geht. So werden den Fahrgästen in Konstanz zwar überwiegend Niederflrbusse angeboten, aber noch längst nicht alle Haltestellen haben entsprechend angepasste Bordsteine bzw. einen barrierefrei gestalteten Wartebereich.

Ziel ist daher ein 100%iger Einsatz von Niederflrbusen mit akustischen und optischen Ansagen. Zudem sollen die Haltestellen mit verständlichen Fahrgastinformationssystemen, die auch den Bedürfnissen von Menschen mit Hör-, Seh- oder kognitiven Beeinträchtigungen gerecht werden, ausgestattet werden. Das heißt, Fahrpläne müssen übersichtlich gestaltet und gut lesbar in einer angemessenen Höhe angebracht sein. Ebenso ist es ein Ziel, das Fahrpersonal hinsichtlich der Fahrgäste mit Behinderung zu sensibilisieren und zu schulen.

Bei den Fahrscheinautomaten ist zu bedenken, die Beförderungsbedingungen anzupassen und in leichte Sprache zu übertragen. Ebenso ist an die Übersicht der gesamten Tarife, an Leitsysteme an hoch frequentierten Haltestellen und an Ruheplätze oder -flächen zu denken.

BESTANDSAUFNAHME

Auch im Bereich des barrierefreien Nahverkehrs ist der Behindertenbeirat der Stadt Konstanz

in den letzten Jahren aktiv gewesen. So war er bei der Gestaltung des Bahnhofs Konstanz an der Erstellung eines Leitsystems und einer Orientierungstafel für blinde und sehbehinderte Menschen beteiligt. Der Bahnsteig ist bislang nur über eine Treppe zu erreichen. Es besteht aber eine behindertenfreundliche Zugangsmöglichkeit, den Bahnsteig über eine Mittelquerung zu erreichen. Rollstuhlfahrer können also bisher nur mit Hilfe zu den Zügen gelangen.

2.1.3. Barrierefreie Straßen, Wege, Plätze

ZIEL

Mit dem Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG BW) wurde auch das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) geändert. Seitdem ist die Vergabe von Fördermitteln zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden verbindlich an die Herstellung möglichst weitreichender Barrierefreiheit gebunden. Darüber hinaus gilt als zwingende Fördervoraussetzung die Anhörung der Interessenvertretungen behinderter Menschen bei der Vorhabenplanung. Dies sollte auch in Konstanz durch die Beteiligung des Beauftragten für Menschen mit Behinderung (BfMmB) und der Interessenvertretungen geschehen. Auf die Einhaltung folgender Standards ist weiterhin zu achten:

- Neue und im Rahmen von Straßenbauarbeiten umzubauende Bordsteine werden in Einmündungs- und Kreuzungsbereichen so abgesenkt, dass sie von Menschen mit verschiedenen Beeinträchtigungen barrierefrei und gefahrlos genutzt werden können.
- Einsicht in Kreuzungen, Befreiung der schlecht einsehbaren Kreuzungen von Wildwuchs durch Pflanzenbeschnitt (ebenso bei Einengung von Wegen).

- Verstärkte Kontrolle von Behindertenparkplätzen.
- Verbot parkender Fahrzeuge an engen Gehwegen.
- Unebenheiten beim Zugang zu öffentlichen Einrichtungen beseitigen.
- Alle städtischen Hauptverkehrs- oder Wohnsammelstraßen sowie Fußgängerzonen und Plätze in den zentralen Versorgungsbereichen sollen nach den jeweils aktuellen Richtlinien für Barrierefreiheit ausgestaltet werden.
- Sämtliche neu aufzustellenden Lichtzeichenanlagen werden mit akustischen Signalgebern ausgestattet, die sowohl den Standort der Ampel anzeigen als auch die Grünphase. Die Gehphasen sollen unter Beachtung verkehrsrechtlicher Bestimmungen den Bedürfnissen beeinträchtigter Menschen zeitlich angepasst werden. Bei bestehenden Anlagen ist eine Umrüstung nach einer vom Behindertenbeirat aufgestellten Prioritätenliste anzustreben.
- Auch Grünflächen und Friedhöfe sollen eine barrierefreie Ausstattung erhalten. Rund- oder Durchgangswege sollen so gestaltet werden, dass sie auch bei schlechtem Wetter barrierefrei begangen werden können. Für ausreichende seniorengerechte Parkbänke ist zu sorgen. Bei der Grabvergabe sollen Belange behinderter Angehöriger berücksichtigt werden.
- Die bisher durchgeführten Stadtteilbegehungen sind nicht ausreichend. Eine weitere Erkundung des gesamten Stadtgebietes hinsichtlich Barrierefreiheit, insbesondere bei Straßen, Wegen und Plätzen ist erforderlich.

Es ist daher eine enge Zusammenarbeit mit der bereits existierenden Arbeitsgruppe „Zukunftstadt Konstanz“ anzustreben.

BESTANDSAUFNAHME

Eine Arbeitsgruppe des Behindertenbeirates konnte bereits einige Begehungen im Stadtgebiet Konstanz durchführen. Des Weiteren sind auf Veranstaltungen und über Informationsstände z. B. auf dem Wochenmarkt Konstanz BürgerInnen nach Barrieren im Stadtgebiet befragt worden. Aufgrund dieser Begehungen und Befragungen sind erforderliche Sanierungsmaßnahmen angeregt und auch bereits durchgeführt worden.

Ein sehbehinderter und damit selbst betroffener Mitarbeiter der Stadtverwaltung Konstanz hat bisher ca. 20 Ampelanlagen auf Barrierefreiheit untersucht.

Es bestehen Informationsbroschüren für Menschen mit Handicap, die auf geeignete Parkplätze und Toiletten hinweisen.

2.1.4. Inklusive Gesundheitsversorgung und Pflege

ZIEL

Die gesundheitliche und medizinische Versorgung in ärztlichen Praxen und Kliniken soll flächendeckend, wohnortnah und barrierefrei möglich sein. Dies gilt für alle Menschen, einschließlich der besonderen Unterstützung für Menschen mit Beeinträchtigungen.

Die Praxisräume und Kliniken sollten hinsichtlich der Bausubstanz barrierefrei sein und das medizinische Personal sollte für die individuellen Bedürfnisse der Patienten ausreichend sensibilisiert sein. Ein Ärzteverzeichnis soll erstellt werden, in dem alle Arztpraxen in Konstanz aufgeführt werden, mit Zusatzinformationen hinsichtlich der Barrierefreiheit und sonstigen Serviceangeboten. Ein Beratungsangebot soll auch im eigenen Zuhause durch die örtlichen Kranken- bzw. Pflegekassen möglich sein.

Die präventiven Sportangebote für Behinderte sollen verstärkt und in einer Broschüre veröffentlicht werden.

In Konstanz besteht bereits eine lebendige Selbsthilfelandchaft. Sie könnte aber, mit Blick auf bessere präventive und gesundheitsfördernde Maßnahmen, stärker gefördert werden.

BESTANDSAUFNAHME

Ein Ärzteführer für Konstanz, mit Hinweis auf die Barrierefreiheit in den Praxen, sollte entstehen. Der Pflegestützpunkt des Landkreises Konstanz / Außenstelle Altenhilfeberatung der Stadt Konstanz bietet eine trägerunabhängige Pflegeberatung an.

2.2. ARBEIT UND BERUFSAUSBILDUNG

ZIEL

Die UN-Konvention beschreibt in Artikel 27 Abs. 1 die Anerkennung des gleichen Rechts von Menschen mit Behinderung auf Arbeit. Dies beinhaltet die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen. Diese Arbeit soll für die betroffenen Menschen in einem offenen, für alle zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen werden können. Hierbei soll Diskriminierung aufgrund von Behinderung ausgeschlossen werden.

Im allgemeinen gesellschaftlichen Kontext und mit Blick auf ein angestrebtes inklusives Gemeinwesen spielt der Bereich der Arbeit eine zentrale Rolle. Neben der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes wirkt sich ein Beschäftigungsverhältnis auch in die anderen Lebensbereiche hinein positiv aus und fördert somit die soziale Teilhabe.

Allerdings lässt sich aus der UN-Konvention kein

Recht auf einen Arbeitsplatz ableiten. Zielsetzung ist es daher, weitere Anreize zu schaffen, um Menschen mit Behinderung eine Anstellung auf dem ersten Arbeitsmarkt zu erleichtern. Es gilt Benachteiligungen, die sich durch die schlechteren Chancen auf dem Arbeitsmarkt ergeben, zu vermeiden oder zu reduzieren.

Ein weiterer wichtiger Inklusionsschwerpunkt ergibt sich im Vorfeld zur Erwerbsarbeit bei den Übergängen von der Schule in die Ausbildung und von der Ausbildung in den Beruf.

Auf Grundlage einer umfangreichen Bestandsaufnahme mit unterschiedlichem Datenmaterial, wurden folgende Ziele für die Stadt Konstanz erarbeitet:

- Die Akzeptanz für Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderung soll bei den Unternehmen erhöht werden.
- Firmen und Unternehmen sollen über bestehende Angebote der Träger und Institutionen informiert werden.
- Bedarfe der Unternehmen sollen erfragt werden, um „passgenaue“ Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisse einzurichten.
- Bei der Arbeits- und Ausbildungssuche von Menschen mit Behinderung soll eine verstärkte Unterstützung erfolgen (Zusammenarbeit mit Caritas, paritätischen Verbänden, etc.).
- Die betriebliche Ausbildung von behinderten Jugendlichen soll stärker gefördert werden.
- Es sollen Fachkräftefortbildungen mit „Experten in eigener Sache“ stattfinden.
- Es sollen die Kontakte (Netzwerke) zwischen Schule und Wirtschaft sowie Unternehmen und Trägern gefördert werden.

BESTANDSAUFNAHME

Durch die Angebote u. a. des Integrationsfachdienstes Radolfzell, des Berufsbildungswerkes Radolfzell, der Berufsförderwerke, Werkstätten und Träger der Wiedereingliederung (LRA, RV,

KV; KVJS, ...) findet in Konstanz seit vielen Jahren ein positiver und integrativer Prozess für Menschen mit Behinderung statt. Die Werkstätten für behinderte Menschen, die von freien Wohlfahrtsverbänden geführt werden, ermöglichen eine umfangreiche Arbeits- und Berufsausbildung für die betreffenden Personen. Weitere Maßnahmen zur Eingliederung in die Arbeit durch berufliche Bildung werden durch das Berufsbildungswerk, der Regionalstelle des Jobcenters Konstanz sowie von der Agentur für Arbeit vorgehalten. Bei der Auswertung des Datenmaterials wurde deutlich, dass die öffentliche Verwaltung bei der Besetzung von Arbeitsplätzen mit schwerbehinderten Menschen die von dem Gesetzgeber geforderten 5 % überschreitet. Bei der Stadt Konstanz sind von **1248** Beschäftigten **95** Mitarbeiter schwerbehindert, dies entspricht einer Quote von **7,23 %**. Darüber hinaus öffnet sich das System der Behindertenhilfeeinrichtungen dahin gehend, dass Angebote dezentralisiert werden und KooperationspartnerInnen auf örtlicher bzw. überörtlicher Ebene gesucht werden, um die Arbeits- und Ausbildungssituation von Menschen mit Behinderung zu verbessern. Ergänzend zur kommunalen Ebene, bietet die Zusammenarbeit mit Trägern und Diensten auf überörtlicher Ebene gute Voraussetzungen.

2.3. BEWUSSTSEINSBILDUNG UND KOMMUNIKATION / GESELLSCHAFTLICHE UND POLITISCHE TEILHABE

IN DER UN-BEHINDERTENRECHTS-KONVENTION:

- Artikel 8: Bewusstseinsbildung
- Artikel 21: Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

2.3.1. Barrierefreie Kommunikation auf den Webseiten der Stadt Konstanz und anderer örtlicher Anbieter

ZIEL

Ziel ist es, möglichst viele Webseiten in der Stadt Konstanz so zu gestalten, dass sie von möglichst vielen Menschen (mit und ohne Behinderung), wahrgenommen, bedient und verstanden werden können. Zu den Webseiten, die wichtige Informationen für die Menschen in Konstanz anbieten, zählen zum Beispiel die Seiten der Stadt Konstanz, der Stadtwerke Konstanz und des Stadtmarketings. Ferner die Seiten der Agentur für Arbeit, die Nachrichtenseiten, Internetauftritte von Ärzten und Apotheken, Kirchengemeinden, Sportvereinen, Wohnungsgesellschaften, Energieversorgern und Verkehrsunternehmen.

Die meisten Menschen wissen, dass es schwierig ist, mit einem Rollstuhl eine Treppe zu benutzen oder dass blinde Menschen sich entlang von Leitsystemen im öffentlichen Raum bewegen. Weniger bekannt ist dagegen, dass auch Menschen mit Behinderung, wie zum Beispiel blinde Menschen, das Internet benutzen. Sie können zwar die Webseiten nicht sehen, aber es gibt Programme, die die Inhalte vorlesen können. Damit das fehlerfrei funktioniert, müssen die Seiten entsprechend strukturiert sein. Auch Menschen, die auf Grund einer Behinderung oder ihres Alters keine Computermaus benutzen können oder aufgrund einer Farbfähigkeit bestimmte Farben nicht unterscheiden können, können das Internet benutzen, wenn die Webseiten entsprechend gestaltet sind.

Die Ursache für Barrieren im Internet ist oft fehlendes Bewusstsein, mangelnde Information und manchmal auch Bequemlichkeit. Das führt dazu, dass Webseiten oft nicht den Anforde-

rungen der Barrierefreiheit entsprechen. Darum werden in diesem Kapitel Maßnahmen beschrieben, um Organisationen auf die potenziellen Barrieren bei der Nutzung ihrer Webseiten aufmerksam zu machen und sie über geltende Richtlinien und Möglichkeiten der barrierefreien Gestaltung zu informieren.

Probleme bei der Internetnutzung entstehen nicht nur durch technische Barrieren. Besonders ältere Menschen haben Schwierigkeiten bei der Nutzung und Informationsbeschaffung. Vielfach gelten ihnen die modernen Medien als suspekt, geprägt von Meldungen über Betrügereien und Computerviren sowie daraus folgenden PC-Abstürzen. Hier kann durch Aufklärung und senioren- und behindertengerechte Kurse gesteuert werden.

BESTANDSAUFNAHME

Für die Behörden der Bundesverwaltung gilt seit September 2011 die Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BITV) 2.0. Diese aktuelle deutsche Verordnung für barrierefreie Internetauftritte sollte auch der Standard für diejenigen Webseitenanbieter sein, die nicht oder noch nicht gesetzlich verpflichtet sind, ihre Internetauftritte barrierefrei zu gestalten. Auf den Webseiten der Stadt Konstanz wird auf die verständliche Formulierung von Texten geachtet, jedoch existiert nur ein begrenztes Angebot für Menschen mit Behinderung, beispielsweise bei der Einstellung der Schriftgröße. Weder gibt es einzelne Texte in leichter Sprache noch Angebote in Gebärdensprache oder als Audio-Datei. Über die Barrierefreiheit der anderen Webangebote aus Konstanz, die für die Menschen vor Ort wichtig sind, gibt es bislang keine genaueren Informationen.

Einer der wenigen Orte im Landkreis Konstanz, wo es PC-Kurse oder Internetcafés mit barrierefreiem Zugang zu den Kursräumen gibt, ist die Volkshochschule (vhs) Landkreis Konstanz e.V.

INFORMATIONEN ÜBER BARRIEREFREIHEIT VON WEBANGEBOTEN

Organisationen in Konstanz, die Webseiten bereitstellen, werden angeschrieben und gebeten, ihre Webseiten barrierefrei zu gestalten. Aus der vorhergehenden Maßnahme wird eine Dringlichkeitsliste erstellt, die auf der einen Seite das öffentliche Interesse und auf der anderen Seite die Probleme bei der Barrierefreiheit des Internetauftritts berücksichtigt. Die barrierefreie Gestaltung wird auf Wunsch begleitet und die Webseite nach der Umgestaltung erneut geprüft.

INTERNETKURSE

Um Berührungängste abzubauen und allen Menschen zu ermöglichen, Erfahrungen mit der Nutzung des Internets zu sammeln, werden Kurse für unerfahrene NutzerInnen (z. B. ältere Menschen) angeboten.

2.3.2. Barrierefreie Kommunikation bei Briefen und Broschüren der Stadt Konstanz

ZIEL

Kommunikation verbindet die Menschen und macht eine Gemeinschaft erst zu dem, was sie ist. Eine „menschengerechte“ Stadt, wie wir sie für Konstanz verstehen, bietet allen BürgerInnen die Möglichkeit, relevante Informationen über das Leben in Konstanz zu erhalten und das natürlich so barrierefrei wie möglich. Daher gilt es, städtische Mitteilungen, Broschüren und Formulare möglichst verständlich zu formulieren.

BESTANDSAUFNAHME

Formulare und Bescheide sind teilweise unverständlich formuliert, Fachausdrücke erschweren

das Verständnis. Es gibt viele Flyer, Broschüren und Magazine, mit denen die Verwaltung die BürgerInnen über ihre Arbeit und Angebote informiert.

BRIEFE UND BESCHEIDE DER STADT: VERSTÄNDLICHE GESTALTUNG UND ZUSÄTZLICHE ERKLÄRUNGEN

Die Publikationen, Bescheide und Anschreiben mit denen die Stadt Konstanz die BürgerInnen kontaktiert und informiert, sollen barrierefrei formuliert werden und Hinweise auf weiterführende Informationsmöglichkeiten beinhalten, zum Beispiel als Verweis auf Internetangebote. Es wird empfohlen, bei offiziellen Dokumenten und Bescheiden rechtsverbindliche Texte auf einem Beiblatt durch Erklärungen zu erläutern und zu ergänzen.

2.3.3. Leichte Sprache

ZIEL

Die UN-Behindertenrechtskonvention legt das Recht auf Zugang zu Informationen fest. Dies bedeutet insbesondere auch, dass es Informationen in leichter Sprache geben muss, damit alle Menschen verstehen können, worum es geht. Eine wichtige Voraussetzung für gleichberechtigte Teilhabe und unabhängige Lebensführung von Menschen mit Behinderung sind barrierefreie Informationen. Denn diese Informationen brauchen sie für ein selbstbestimmtes Leben. Ziel des Aktionsplans ist, dass alle Menschen in Konstanz gut verständliche Informationen bekommen.

BESTANDSAUFNAHME

Leichte Sprache wurde entwickelt, damit alle Menschen schriftliche Informationen verstehen können. Dazu gehören Menschen mit Lernschwierigkei-

ten und kognitiven Einschränkungen, aber auch Menschen, die nicht gut deutsch sprechen oder schlecht lesen können. Bei einem Text in leichter Sprache gibt es bestimmte Regeln für Sprache und Darstellung. Wenn Zusammenhänge anschaulich erklärt werden sollen, werden Beispiele verwendet. Die LeserInnen werden persönlich angesprochen.

Der Bedarf an leichter Sprache nimmt zu, weil Menschen mit Behinderung zunehmend selbstständiger leben, z. B. in einer eigenen Wohnung. Darum sollten auch Stromrechnungen, Mietverträge und Ähnliches Erklärungen in leichter Sprache enthalten.

2.3.4. Unterstützte Kommunikation (UK)

ZIEL

Es gibt Menschen, die nicht oder nur eingeschränkt sprechen können. Dennoch können und wollen sie sich ausdrücken und sich mit anderen austauschen. Für sie gibt es viele Unterstützungsmöglichkeiten. Technische Geräte, Bilder, Zeichen, Farben, Icons und Symbole können Verständigung ermöglichen und unterstützen. Ziel ist es, eine „Fachstelle für Unterstützte Kommunikation“ einzurichten, die dafür sorgt, dass Menschen, die sich verbal nicht oder nicht gut verständigen können, Unterstützung bekommen.

BESTANDSAUFNAHME

Bisher gab es keine stadtweite Kampagne zum Thema Inklusion. Einige Aktionen haben auf die Situation behinderter Menschen in Konstanz sowie das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung aufmerksam gemacht und die Öffentlichkeit in Konstanz für dieses Thema sensibilisiert.

2.4. FREIZEIT, KULTUR, SPORT

2.4.1. Übergreifende Aussagen zu Freizeit, Kultur und Sport

ZIEL

Im Artikel 30 der UN-Konvention wird das Recht der Menschen mit Behinderung, gleichberechtigt am kulturellen Leben, an Sport- und Freizeitangeboten teilzunehmen, formuliert.

Alle Menschen werden als Bereicherung des gesellschaftlichen Lebens einbezogen und respektiert. Sie können ihre Freizeit nach ihren Wünschen und Vorlieben gestalten. Dies erhöht zum einen die individuelle Lebensqualität und fördert zum anderen den gegenseitigen Abbau von Ängsten und Vorurteilen.

Alle Menschen in Konstanz sollen aktiv und gleichberechtigt am gesellschaftlichen und kulturellen Leben teilhaben können. Dafür müssen Freizeit-, Sport- und Kulturangebote inklusiv gestaltet sein. Inklusiv heißt dabei, Angebote und Maßnahmen zu entwickeln, von denen niemand ausgeschlossen wird.

In Konstanz werden daher eine barrierefreie Gestaltung von Sport- und Kultureinrichtungen sowie eine optimale Teilhabemöglichkeit an Freizeitangeboten und Veranstaltungen jeglicher Art angestrebt.

Inklusive Freizeit-, Kultur- und Sportangebote zeichnen sich u. a. durch folgende Grundsätze aus:

- barrierefreie Nutzbarkeit, bestmögliche barrierefreie Zugänglichkeit des Veranstaltungsortes und klare Orientierungssysteme für möglichst alle Besucher
- barrierefreie Information über das Veranstaltungsprogramm
- aktive Vereinsmitgliedschaft und gleichberechtigte Teilhabemöglichkeiten für alle
- partizipative Entscheidungs- und Entwicklungsstrukturen (schaffen und mitbestimmen)

- Befriedigung der individuellen Erholungs- und Entspannungsbedürfnisse
- Ermutigung und Unterstützung bei der Kontaktaufnahme
- Sensibilität für spezifische Bedürfnisse und Unterstützungsbedarfe
- vielfältige Angebots-, Informations- und Kommunikationsstrukturen
- ungezwungenes Zusammensein ohne ausgrenzende Vorurteile und Ängste
- faire Kostenmodelle
- Engagement und aktive Beteiligung bei der Umsetzung des Inklusionsgedankens

Um diese Ziele umsetzen zu können, ist es zunächst nötig, umfangreiche Kenntnis über die Barrierefreiheit der Veranstaltungsorte zu erlangen. Auf dieser Grundlage soll dann ein Wegweiser für barrierefreie Freizeit-, Kultur- und Sportangebote geschaffen werden.

BESTANDSAUFNAHME

Die OrganisatorInnen und VeranstalterInnen von Angeboten im Bereich Freizeit, Kultur und Sport für Erwachsene, Jugendliche und Kinder werden ermittelt. Die vorhandenen Sammlungen, Broschüren, Listen von Vereinen, Vereinigungen, Institutionen etc. werden gesichtet. Menschen mit Behinderung haben ihre Bedürfnisse bislang nur vereinzelt an unterschiedlichsten Stellen bekunden können. So ist z. B. der Wunsch nach einer Stadtführung für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen und mit Gebärdensprache bekannt, ebenso der Wunsch, als Akteur aktiv Theater zu spielen.

Die Barrierefreiheit der Veranstaltungsorte aller gelisteten und möglicherweise neu hinzukommenden Angebote soll anhand einer Checkliste überprüft werden. Die vom Behindertenbeirat entwickelte Liste wird als Basis genutzt. Sie wird um Fragen z. B. in Hinblick auf Hemmnisse

und Unterstützungsbedarfe ergänzt. Die ergänzte Checkliste soll mit einem Schreiben des Bürgermeisters an alle Anbieter gesandt, die zurückgesandten Checklisten ausgewertet und die Ergebnisse in die Bestandsliste eingefügt werden. Ebenso sollen die Ergebnisse, die die AG bereits bei der Überprüfung der öffentlichen Gebäude erzielt hat, mit eingebracht werden. Die erweiterte Bestandsliste soll als Wegweiser für Freizeit-, Kultur- und Sportangebote veröffentlicht werden.

2.4.2. Freizeit

ZIEL

Der Freizeitbereich ist für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben von zentraler Bedeutung. Hier finden alle sozialen Kontakte statt. Der Freizeitbereich kann dazu beitragen, Ausgrenzung zu überwinden. Ziel ist es daher, Benachteiligungen im Freizeitbereich zu verhindern und eine Zugänglichkeit zu möglichst vielen Angeboten sicherzustellen.

2.4.3. Kultur

ZIEL

Zu einer menschengerechten Stadt Konstanz gehören zwingend barrierefreie Kultureinrichtungen und inklusive kulturelle Angebote. Es soll eine reichhaltige und vielfältige Kulturszene geschaffen werden, die allen Menschen Erfahrungen von Kreativität, künstlerischen Anregungen und kultureller Bildung ermöglicht. Dies gilt sowohl für das passive Konsumieren als auch für das aktive Gestalten. Dabei sollen Bedingungen für Chancengleichheit und größere Zugangsoffenheit geschaffen werden. Teilhabe nicht nur als Zuschauer, sondern auch als Beteiligter soll unterstützt werden. Bei-

spielsweise sollen Menschen mit Behinderung auf der Bühne als MusikerInnen, SängerInnen und SchauspielerInnen teilnehmen. Sie sollen Mitglied in Vereinen werden und dort Ämter übernehmen. Das bürgerschaftliche Engagement wird eingefordert.

Ein solches inklusives Kulturangebot fördert das Gemeinschaftsgefühl aller; es erschließt neue Kundenkreise und erhöht die Attraktivität und Qualität des Lebens in Konstanz.

2.4.4. Sport

ZIEL

Sport überwindet Grenzen, fördert die persönliche Entwicklung, stärkt das Selbstvertrauen und vermittelt Werte wie Respekt und Toleranz im Umgang mit Anderen. Für alle ist Sport daher gleichermaßen wichtig zur Rehabilitation und sozialen Inklusion.

Allen Menschen werden in Konstanz Möglichkeiten eröffnet, nach ihren Vorstellungen Sport zu betreiben. Sportvereine und Sportstätten werden daher inklusiv und barrierefrei gestaltet. Durch das Erleben in der Gruppe, das soziale Miteinander, den Spaß am Wettkampf, das Bewegungstraining und die damit erzielte Verbesserung der Mobilität kann der Sport in erheblichem Maße einen Beitrag zur Inklusion leisten. Die Entwicklung und Weiterentwicklung inklusiver Sportangebote bezieht sich sowohl auf die Bereiche des Leistungs-, des Breiten- und des Rehabilitationssports. Dabei sollen die Erfahrungen und der Erkenntnisgewinn aus dem Rehabilitationssport nachhaltig verbessert, gesichert und verbreitert werden, um mehr Akzeptanz für die Interessen von Menschen mit Behinderung am Sport zu erhalten und zielgerichtet Maßnahmen im Breitensport einleiten zu können.

2.5. BILDUNG

2.5.1. Bildungswesen in Konstanz allgemein

ZIEL

Bildung legt den Grundstein für das Zusammenleben in der Gesellschaft. Mindestens genauso wichtig wie die Vermittlung von Inhalten ist dabei die gemeinsame Lernerfahrung verschiedener Menschen.

„Bildung bezieht sich nicht allein auf den Schulabschluss, sondern immer auch auf den individuellen Bildungserfolg mit dem Ziel, durch den Erwerb lebenspraktischer, sozialer, kognitiver und personaler Kompetenzen, Kindern und Jugendlichen die Fähigkeit einer umfassenden Persönlichkeitsentwicklung und einer selbstbestimmten Lebensführung zu ermöglichen. Bildung vollzieht sich in einer wechselseitigen Auseinandersetzung mit der sozialen und kulturellen Welt und bedeutet individuelle Verinnerlichung – sie ist somit unabhängig von der intellektuellen Fähigkeit für jeden erfahrbar“

(vgl. Lamers, 2000).

Deswegen betont die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) das Recht auf lebenslange Bildung und fordert die uneingeschränkte Teilhabe von Menschen mit Behinderung, an den Angeboten aller Bildungseinrichtungen unter dem Leitbild der Inklusion.

Die inklusive Pädagogik ist ein Ansatz der Pädagogik, dessen wesentliches Prinzip die Wertschätzung der Vielfalt in der Bildung und Erziehung ist. Befürworter der Inklusion betrachten die gesellschaftliche Verschiedenheit dabei als eine Gegebenheit, welche die Normalität darstellt und als Bereicherung betrachtet und geachtet

werden soll. Sie plädieren dafür, dass jede Bildungseinrichtung die Bildungs- und Erziehungsbedürfnisse aller Menschen befriedigen soll und gehen davon aus, dass dies auch möglich ist.

Inklusion in der Bildung betrifft dabei nicht nur den Bereich der Schule, der in der öffentlichen Diskussion meist im Vordergrund steht. Bildung im Sinne eines lebenslangen Lernens beginnt bereits vor dem Kindergarten und umfasst neben der Schulbildung auch die Erwachsenenbildung. Letztlich ist nicht weniger als eine grundlegende Umstrukturierung des Bildungswesens erforderlich, welches jahrzehntelang auf der Separierung behinderter Menschen in Förderschulen und Fördereinrichtungen beruht hat. Der erforderliche kontinuierliche Veränderungsprozess wird wahrscheinlich viele Jahre in Anspruch nehmen und sollte wohlüberlegt und in Zusammenarbeit aller Beteiligten angegangen werden.

Um in Zukunft Bildungsbiografien mit allen Übergängen zwischen Frühförderung, Kita, Schule, Ausbildung bzw. Erwachsenenbildung bruchlos gestalten zu können, bedarf es einer umfassenden individuellen Hilfeplanung und einer Inklusion von Geburt an. Diese sollte sozialraumbezogen organisiert sein und unterschiedliche Herkunft sowie eventuelle Zusammenhänge zwischen Behinderung und Migration berücksichtigen.

Um diese langfristigen Ziele zu erreichen, müssen mittelfristig die Bedingungen dafür geschaffen werden:

- Dazu gehören eine angemessene sachliche Ausstattung im Hinblick auf Raumangebot, bauliche Barrierefreiheit und technische Hilfsmittel in den entsprechenden Bildungseinrichtungen.
- Eine weitere Voraussetzung ist das Vorhandensein einer ausreichenden Anzahl qualifi-

zierten Personals.

- Eine dritte Bedingung ist die Weiterentwicklung der Professionalität aller Beteiligten, die auch eine Zusammenarbeit der BildungsanbieterInnen und eine Angleichung der Förderkonzepte beinhaltet.
- Daneben benötigen SchülerInnen, Eltern und an Erwachsenenbildung Interessierte eine zentrale, in Sachen Inklusion kompetente Anlaufstelle, die ihnen Informationen, Beratung und Unterstützung bietet.
- Eine weitere Voraussetzung ist die Sensibilisierung und intensive Aufklärung aller BürgerInnen insbesondere der Eltern, des pädagogischen Personals und der Verantwortlichen in Politik und Verwaltung.

BESTANDSAUFNAHME

Inklusion wird in der Bildung stärker noch als auf anderen gesellschaftlichen Feldern durch fehlende oder mangelnde Informationen, Unsicherheit und Kommunikationsschwierigkeiten sowie einer unklaren Gesetzeslage erschwert. Auch aufgrund einer nur geringen Anzahl von inklusiven Lernprojekten mit Modellcharakter steht die Entwicklung eines inklusiven Bildungswesens noch mehr oder weniger am Anfang. In vielen Teilbereichen des Bildungswesens stellt bereits die Ermittlung des aktuellen Ist-Standes, eine Schwierigkeit dar.

2.5.2. Schule

ZIEL

Inklusion in der Schule bedeutet langfristig, dass alle Kinder mit und ohne Behinderung in allen Schulformen gemeinsam unterrichtet werden. Die Einzelbedarfe jedes Kindes sollen dabei erfüllt werden. Alle erforderlichen Ressourcen sollen dafür bereitstehen.

Sonderpädagogische Förderung soll ein fester Bestandteil aller Schulen sein.

Mittelfristig darf sonderpädagogische Förderung nicht mehr ein separates Zusatzangebot der Schulen sein, sondern muss für jede Schule eine Selbstverständlichkeit bezüglich der Unterrichtskonzeption und Barrierefreiheit sein. Barrierefreiheit betrifft dabei neben der räumlichen und sächlichen Ausstattung auch die Didaktik und Methodik. Die durch die Inklusion in Gang gesetzten Veränderungen müssen darüber hinaus zu einem veränderten Denken der Beteiligten führen. Die Weiterentwicklung zur inklusiven Schule muss durch die Teilhabe und Kooperation aller AkteurInnen (SchülerInnen, Eltern und weiterer BildungspartnerInnen) unterstützt werden. Der Gemeinsame Unterricht (GU), der bislang mit dem Ziel der Integration praktiziert wurde, soll in Richtung Inklusion weiterentwickelt werden. Eine inklusive Pädagogik, die auf einer Kultur der Wertschätzung jedes einzelnen Kindes (unabhängig von seinen individuellen Voraussetzungen) beruht, garantiert gleichzeitig, dass strukturelle und soziale Ausgrenzungsprozesse vermieden werden. Bildung, Erziehung und Betreuung in Konstanz sollen miteinander vernetzt und aufeinander abgestimmt werden. Ziel ist es, Benachteiligungen aufzuheben. Dazu sollten Förderkonzepte und Angebote für SchülerInnen mit besonderen Bedürfnissen (zum Beispiel Sprachförderung, Deutsch als Zweitsprache, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen, Bewegungsförderung) ausgebaut werden.

Die LehrerInnen sollten verstärkt in inklusiver Pädagogik aus- und fortgebildet werden, eine Anpassung der Ausbildungsordnung und der Fortbildungsangebote muss vorgenommen werden. RegelschullehrerInnen und SonderpädagogInnen sollen intensiv und partnerschaftlich zusammenarbeiten.

Bei der Neubesetzung von Schulleitungsstellen wird daraufhin gewirkt, dass die neue Schullei-

tung auch eine sonderpädagogische Qualifikation besitzt oder diese nachträglich erwirbt.

Mittelfristig werden für die Inklusion mehr personelle Ressourcen benötigt. Diese sollten von der Anbindung an ein einzelnes Kind entkoppelt und den Schulen zugewiesen werden. Auch wenn die gesetzliche Berechnungsgröße für inklusiv arbeitende Klassen mit maximal 5 SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf 20 SchülerInnen pro Klasse beträgt, wird im Fachforum bei Kindern mit Bedarf an Intensivbetreuung unter Umständen eine noch geringere Klassenstärke als 15-20 für notwendig erachtet.

Es sollte ein System notwendiger, nicht ausschließlich pädagogischer Unterstützung (Integrationshilfe, Assistenz) aufgebaut werden. Wesentlicher Bestandteil dieser Unterstützungssystematik ist eine qualifizierte Aus- und Fortbildung der IntegrationshelferInnen. Auch die Einrichtung eines „Integrationshelferpools“ für die Schulen wäre sinnvoll.

Die Förderdiagnostik ist so zu nutzen, dass daraus individuelle Förderpläne erstellt und mediale und personelle Ressourcen bereitgestellt werden, die dem Bedarf des Kindes gerecht werden. Sie wird nicht mehr institutionsorientiert eingesetzt.

Der Übergang von der Schule in den Beruf wird optimiert. Die systematische Vernetzung zwischen Schulen und außerschulischen Partnern, Peer Support, Lotsen aus den Integrationsfachdiensten sowie angemessene Konzepte unterstützter Beschäftigung verbessern die Teilhabechancen im Bereich der Berufsorientierung und Arbeit. Dies erfordert insbesondere eine stärkere Zusammenarbeit der Schulen mit der Agentur für Arbeit, den Integrationsfachdiensten und dem Jugendamt. Der Zugang zur betrieblichen Arbeit soll allen SchülerInnen (z. B. auch SchülerInnen mit Lernschwierigkeiten) offenstehen. Praktika während der Pflichtschulzeit unterstützen die Berufsorien-

tierung.

Der Werkstattautomatismus von AbgängerInnen der Schulen mit Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ sollte durchbrochen werden, indem in Kooperation mit der Agentur für Arbeit und anderen Trägern Maßnahmen und Projekte entwickelt werden, um diese Jugendlichen durch gezielte Förder- und Trainingsmaßnahmen für eine Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu befähigen.

Kurzfristig soll die Stadt Konstanz, in Übereinstimmung mit ihrem Leitbild, vor Ort inklusive Regelschulen voranbringen und damit Alternativen zur Förderschule schaffen. Barrierenabbau und pädagogische Unterstützung sollen bei Anmeldung von Kindern mit Beeinträchtigung zum GU kurzfristig vor Ort konkret gewährleistet sein. Der Anspruch auf umfassende Förderung und Unterstützung beim Besuch einer allgemeinen Schule, auch in sonderpädagogischer Hinsicht, muss in Konstanz möglich sein. Die Stadt Konstanz als Schulträger ist schon jetzt verpflichtet, im Primar- und Sekundarstufenbereich I und II mindestens ein inklusives Schulangebot vorzuhalten. Die Entscheidung, ob ein Kind mit Förderbedarf am gemeinsamen Unterricht teilnimmt oder im Einzelfall doch der Besuch einer spezifischen Fördereinrichtung der notwendige und richtige Weg sein kann, soll im Einvernehmen mit dem Willen der Eltern getroffen werden. Kinder, die sich bereits im GU befinden, sollen bis zum Ende ihrer Schullaufbahn im GU bleiben können.

Es soll zu einem Austausch bzw. einer Zusammenarbeit aller Regel- und Förderschulen in Konstanz kommen. Damit können Hemmschwellen auf „beiden Seiten“ abgebaut und auch die frühzeitige Einbindung der weiterführenden Schulen in den Übergangsprozess erreicht werden. Die Stadt sorgt für finanzielle Ressourcen für gemeinsame Projekte.

In Stadt- und Kreisverwaltung sollen unterstützende Strukturen geschaffen werden, u. a. zur Koordination bei der Integrationshelfer-Beantragung (Jugend-, Sozial- und Schulamt). Auch die Einrichtung eines Pools für IntegrationshelferInnen ist ein sinnvolles Ziel, wird durch die aktuelle Gesetzeslage aber noch erschwert.

Die Stadt Konstanz als Schulträgerin unterstützt die Entwicklung kommunaler Bildungslandschaften. Inklusiv Ganztagsbetreuung in Schulen, die Kooperation zwischen Schule und Trägern der Jugendhilfe sowie die Rolle der Schule als Bildungseinrichtung im Gemeinwesen werden gestärkt. Mit der Sensibilisierung und Aufklärung der Eltern sowie des pädagogischen Personals und der Verantwortlichen in Politik und Verwaltung, die für den Entwicklungsprozess hin zur inklusiven Schule notwendig ist, soll sofort begonnen werden.

BESTANDSAUFNAHME

Die Stadt Konstanz als Schulträgerin folgt bereits jetzt dem Leitbild der Inklusion. Der Gemeinsame Unterricht (GU) wird durch die Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hauptunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF) geregelt und beschreibt die Organisationsform des gemeinsamen Lernens von SchülerInnen mit oder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf. Dieser Bedarf kann in den Bereichen körperlich-motorische Entwicklung, emotional-soziale Entwicklung, Sprache und Lernen bestehen. Er wird SchülerInnen mit einem spezifischen Förderbedarf auf Antrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder einer allgemeinen Schule über ein Feststellungsverfahren der Schulaufsichtsbehörde zuerkannt. Dieses Feststellungsverfahren legt auch den Förderort für das Kind fest.

Wird ein sonderpädagogischer Förderbedarf durch das Schulamt bescheinigt und wünschen die Erziehungsberechtigten das gemeinsame Ler-

nen in der Regelschule, so wird durch das Schulamt gemeinsamer Unterricht eingerichtet. Dieser wird sowohl in der Primarstufe als auch in der Sekundarstufe angeboten und findet in zielgleicher oder zieldifferenter Form statt.

Allgemeine Schulen, die SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf zielgleich unterrichten, lehren in den Bildungsgängen der jeweiligen allgemeinen Schule. Das heißt SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden zu den gleichen Abschlüssen geführt, wie SchülerInnen ohne sonderpädagogischen Förderbedarf. Allgemeine Schulen, die SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf zieldifferent unterrichten, unterrichten diese in den Bildungsgängen des Förderschwerpunkts Lernen oder des Förderschwerpunkts „Geistige Entwicklung“. Das bedeutet SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einem dieser beiden Förderschwerpunkte werden zu Abschlusszeugnissen geführt, die die individuell erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigen. Alle Schulformen müssen sich zukünftig ausgehend von den regionalen Bedarfsplanungen der Frage der Einrichtung integrativer Lerngruppen stellen.

Der Ist-Stand im Hinblick auf die Möglichkeit einer inklusiven Beschulung wird noch abschließend ermittelt, sobald von allen Schulen in Konstanz die entsprechenden Berichte vorliegen.

Im Bereich der Barrierefreiheit kann auf Grundlage der vorliegenden Informationen nur bei den Förderschulen festgestellt werden, dass die Voraussetzungen für eine inklusive Beschulung erfüllt sind.

Die Unterstützung durch IntegrationshelferInnen bzw. SchulbegleiterInnen und –assistentInnen ist auch jetzt schon ein unverzichtbarer Bestandteil für den GU.

IntegrationshelferInnen und SchulbegleiterInnen sind eine langfristig eingesetzte Eingliederungshilfe, die über den Sozialhilfe- oder Jugendhilfeträger beantragt werden kann. Sie unterstützen Kinder mit Körperbehinderung, geistiger Behinderung oder psychischer Erkrankung, die an einer allgemeinen Schule unterrichtet werden. Kinder die eine Förderschule besuchen, können eine/n IntegrationshelferIn zugewiesen bekommen, weil sich die Schule (meist aufgrund eines medizinisch festgestellten Förderbedarfs) nicht in der Lage sieht, die SchülerInnen ohne individuelle Betreuung zu unterrichten. Voraussetzung hierzu ist, dass die SchülerInnen überwiegend in der Klassengemeinschaft unterrichtet werden und dabei schulische Fortschritte erzielen können. Die IntegrationshelferInnen übernehmen sowohl Pflegehilfe als auch Hilfestellung im Unterricht. Dabei sind IntegrationshelferInnen keine ZweitlehrerInnen, sondern unterstützen die SchülerInnen durch strukturelle Hilfen bei der Umsetzung des Bildungsalltages (z. B. Handführung und Wahrnehmungsübungen). Sie bieten auch Unterstützung im sozialen und emotionalen Bereich (z. B. Beruhigung des Schülers) und helfen bei der Kommunikation. Allgemeingültiges Ziel des Einsatzes einer Integrationshilfe ist es, eine assistenzlose Selbstständigkeit des Kindes zu erreichen.

Problematisch wird der für das Antragsverfahren notwendige, für die Schule aufwendige Schriftverkehr bewertet. Für alle Schulen wird insgesamt ein zusätzlicher Bedarf an IntegrationshelferInnen gesehen und eine Vollzeitstelle pro Schule für notwendig erachtet.

2.5.3. Erwachsenenbildung

ZIEL

Entsprechend den Ausführungen der Behindertenrechtskonvention braucht es inklusive Bildung nicht nur im Bereich der Schulbildung,

sondern im Sinne der Ermöglichung lebenslangen Lernens auch vor allem für Erwachsene.

Um inklusive Erwachsenenbildung zu gewährleisten, sind im umfassenden Sinne barrierefreie Bildungsangebote notwendig. Neben räumlicher Barrierefreiheit und leichter Sprache geht es vor allem darum, im Sinne von „Nichts über uns ohne uns“ die Bedarfe von Erwachsenen ohne, aber vor allem mit unterschiedlichsten Behinderungen zu ermitteln. Gemäß einem zugänglichen Erwachsenenbildungsangebot für die Region sollen Angebote entwickelt und erhalten werden.

Inklusive Bildungsangebote für Erwachsene sollten folgende Themen beinhalten:

- Wohnen, Freizeit, Sport und Alltagskultur
- Gesundheit und Ernährung
- Natur und Umwelt
- Umweltorientierung und -bewältigung
- Kulturtechniken und Verständigung
- Medienkenntnis und Medienumgang
- Psychosoziale Themen aller Art
- Gesellschaftspolitische Themen
- Selbstbestimmung und Selbstvertretung

Die in der Erwachsenenbildung tätigen Fachkräfte sind für inklusive Zielgruppen aus- und fortzubilden. Zudem ist eine Anlaufstelle für bildungsbezogene Information, Beratung und Unterstützung notwendig.

Kurzfristige Ziele sind eine Bedarfserhebung für Erwachsenenbildungsangebote und die verstärkte Öffnung von bestehenden Angeboten der Erwachsenenbildung für Menschen mit Behinderung. Auch eine stärkere Bekanntmachung und Vernetzung der Angebote ist notwendig, um Inklusion in der Erwachsenenbildung auszubauen.

BESTANDSAUFNAHME

Im Bereich der Erwachsenenbildung finden sich in Konstanz und der näheren Umgebung bereits zahlreiche Angebote für Menschen mit und ohne Behinderung.

So gibt es in den barrierefreien Räumlichkeiten der Volkshochschule (vhs) zahlreiche und vielfältige Bildungsangebote für Erwachsene.

Die Volkshochschule Landkreis Konstanz e.V. wendet sich mit ihren Veranstaltungen grundsätzlich an alle Menschen. Das Seminarzentrum der vhs ist nahezu barrierefrei gestaltet. Bei externen Veranstaltungsorten wird Rücksicht auf Gehbehinderung genommen. Aufzüge ermöglichen auch dort den Kursbesuch im Rollstuhl.

Es gibt Angebote für Menschen mit bestimmten Beeinträchtigungen wie Computerkurse für Seh- oder Hörbehinderte. Viele Veranstaltungen werden in Kooperation mit Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie Vereinen und Verbänden gemacht, die sich für die gesellschaftliche Teilhabe behinderter Menschen einsetzen.

2.6. BAUEN UND WOHNEN

2.6.1. Stadtentwicklung und Projekt Zukunftsstadt

ZIEL

Eine barrierefreie Stadtentwicklung hat zum Ziel, die Sicherheit und das soziale Zusammenleben durch Nutzungsmischung (Nähe von Wohnen und Arbeit, Freizeit, Einkaufen) zu fördern. Durch Barrierefreiheit soll erreicht werden, dass Gebäude und Orte, Verkehrsmittel und Gebrauchsgegenstände, Dienstleistungen und Freizeitangebote so gestaltet werden, dass sie allen Menschen zugänglich sind. Menschen mit Behinderung soll es möglich sein, diese ohne besondere Erschwernis und möglichst ohne fremde Hilfe zu benutzen bzw. betreten zu können.

Ziele einer barrierefreien Stadtentwicklung sind dabei:

- Gebietsübergreifende Bindungen beachten, Wegeverbindungen aufnehmen und beachten sowie barrierefrei gestalten.
- Planung von Wegeverbindungen, Mischverkehrsflächen (Zusammenlegung der Verkehrsflächen verschiedener Verkehrsarten – Fußgänger / Kraftfahrzeuge – zum Beispiel in verkehrsberuhigten Bereichen), Planung von Fuß- und Radwegverbindungen als Netz und auch straßenunabhängig.
- Beachtung notwendiger Breiten bei der Fußwegeplanung, barrierefreie Gestaltung von Gehwegen, Überwegen und Plätzen mit ausreichender Breite (2 m), ebene Pflasterung, rutschsicheres Pflaster, Vermeidung von Hindernissen, optische Abgrenzung von Rad- und Fußwegen, Ruhezeiten mit Sitzgelegenheiten einrichten, Bordsteinabsenkung, kontrastreiche Gestaltung bei Straßen mit hoher Verkehrsbelastung, Einrichtung von Behindertenstellplätzen.
- Beachtung unterschiedlicher Nutzergruppen in der Planungskonzeption u. a. durch Angebot unterschiedlicher Wohnformen.
- Beachtung von integrierten Verkehrskonzepten und Anbindung von Siedlungsbereichen an den ÖPNV insbesondere bei Neubausiedlungen, Einhaltung des 200 – 300 m Haltestellenradius, Eigenständigkeit durch Mobilität fördern.
- Beachtung von guter Orientierung in der Ausgestaltung der Stadträume, Vermeidung von Barrieren im öffentlichen Raum, Einrichtung von Leitsystemen (z. B. ZOB).
- Barrierefreier Bau: Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden (z. B. Sporthallen, Einkaufszentren, Bibliotheken, Geschäfte, Praxen etc.) sowie im privaten/öffentlich geförderten Wohnungsbau.
- barrierefreier Wohnraum unter dem Gesichtspunkt der ambulanten Pflege - Voraussetzung, um möglichst lange Zuhause leben zu können, auch bei einer demenziellen Erkrankung, vgl. Fachtagung Pflege-WGs.

2.6.2. Wohnberatung

ZIEL

Ein am Bedarf orientiertes Beratungsangebot muss die Vermittlung von barrierefreiem Wohnraum und die konkrete Umsetzung des Wohnungswunsches von Menschen mit Behinderung in den Blick nehmen.

Es soll der Bedarf an barrierefreiem Wohnraum ermittelt und an die interessierten Personen vermittelt werden. Hierbei ist besonders zu berücksichtigen, dass je nach Art der Behinderung und dem Behinderungsgrad die Anforderungen an die Wohnungen stark variieren.

Durch die Kostenträgerstruktur und die Vielfalt der Dienstleistungsanbieter (Berater, Wohlfahrtsverbände, Handwerker, Bauträger, Architekten, usw.) ist eine individuelle und vernetzte Beratung im Sozialraum der Ratsuchenden erforderlich.

Ziele des Aktionsplanes im Bereich Wohnen sind daher:

- Freie Wählbarkeit des Wohnortes und der Wohnform für alle Menschen
- Wohnortnahe Beratung sicherstellen
- Förderung des inklusiven Wohnens (generationenübergreifend, multikulturell)
- Bündelung und Vernetzung der Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung in Konstanz
- Kenntnis der Nachfrage an Wohnraum, der an die Wohnungswünsche behinderter Menschen angepasst ist
- Ausreichend barrierefreien Wohnraum in jedem Quartier vorhalten
- Informationen zu Förderwegen für einen Neu- oder Umbau barrierefrei, zentral und aktuell zur Verfügung stellen
- Kenntnis des Bestandes an barrierefreiem bzw. barrierearmen Wohnraum erlangen und verbreiten
- Gestaltung eines barrierefreien Zugangs zu

den Daten über barrierefreien und barrierearmen Wohnraum

BESTANDSAUFNAHME

Der aktuelle Bestand an barrierefreien bzw. barrierearmen Wohnraum in Konstanz ist nicht bekannt.

Eine Erfassung/Vermittlung gibt es bisher nur bezogen auf die wenigen barrierefreien öffentlich geförderten Wohnungen bei der Stadtverwaltung und bei den Vermittlungsstellen des eigenen Wohnbestandes wie z. B. bei der WOBAK und dem Spar- und Bauverein Konstanz.

In Konstanz gibt es zahlreiche Beratungsangebote u. a. bei der Stadtverwaltung und den Wohlfahrtsverbänden. Hervorzuheben sind der Pflegestützpunkt (Außenstelle Altenberatung Stadt Konstanz), die Beratungsstelle für behinderte Menschen im Landkreis Konstanz und das Sozialamt Konstanz, die zum Thema Wohnen bei Pflegebedürftigkeit und Behinderung Hilfe anbieten. Die Beratungsangebote beziehen sich auf differenzierte Fragestellungen (z. B. Beratung der Pflegekasse bei sogenannten Wohnumfeldverbesserungen, z. B. Handwerkerinitiative 60plus) oder auf Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe (z. B. psychisch kranke Menschen, Menschen mit einer Pflegestufe der Pflegeversicherung, z. B. Paritätische Wohlfahrtsdienste, Woge, Betreutes Wohnen Caritas u. a.).

Eine zentrale Beratung für alle Fragen des Themas Wohnen gibt es nicht und eine Vernetzung der Beratungsangebote in Konstanz ist bisher nicht organisiert.

Die Fördermöglichkeiten, wie Zuschüsse zum Neu- und Umbau von barrierefreiem Wohnraum, sind nicht ausreichend bekannt.

Dienstleister sind teilweise nicht ausreichend geschult, um den differenzierten Fragestellungen und Aufträgen fachlich nachkommen zu können.

3. MASSNAHMENKATALOG NACH HANDLUNGSFELDERN

zu 2.1. Öffentlicher Raum

Handlungsfeld	Maßnahmen	Akteure / Zielgruppe Bemerkungen
2.1.1. Barrierefreie öffentliche und private Einrichtungen und Dienste	2.1.1a Barrierefreie Ausstattung des Rathauses und des Bürgerbüros und der städtischen Betriebe mit erforderlichen Installationen und Hilfsmitteln. Mehr öffentliche barrierefreie Toiletten.	Beauftragter für Menschen mit Behinderung (BfMmB) Hochbauamt (HBA) / Hauptamt (HA) Hier sind seitens des HA aktuell keine Maßnahmen geplant.
	2.1.1b Beratung der Geschäftsleute zwecks barrierefreien Zugängen zu Geschäften und Gastronomie (z. B. Rampen für Treppen), insbesondere vor einer Umbauphase.	BfMmB
	2.1.1c Erstellung eines Ratgebers mit Angabe von Gaststätten, Restaurants und Geschäften, die barrierefrei, senioren- und demenzfreundlich gestaltet sind, sowie von Hol- und Bringdiensten von Geschäften einschließlich der Angabe von Kosten. Stadtplan als Abrissblatt für Menschen mit Behinderung z. B. mit Zugänglichkeit von öffentlichen Gebäuden, Spielplätzen, Gastronomie, Einzelhandel, etc.	Das Stadtmarketing Konstanz GmbH (SMK) befürwortet die Erstellung eines Ratgebers, jedoch ist der Arbeitsaufwand (ca. 550 Stunden) hoch und arbeitsintensiv. Auch die Einbindung der verschiedenen Vereine und Institutionen wie Treffpunkt Konstanz, Wirtekreis, inklusion-konstanz.de, Landesarbeitsgemeinschaft BW, Caritas, Diakonie etc. sollte erfolgen und ist entsprechend zeitintensiv. Eine Unterstützung ist von Seiten SMK frühestens Mitte des Jahres 2017 möglich. Des Weiteren muss die Finanzierung gesichert sein. DEHOGA BfMmB

Handlungsfeld	Maßnahmen	Akteure / Zielgruppe Bemerkungen
	2.1.1d Berufung von „QuartierslotsInnen“.	<p>Diese sollen Sprechstunden in Cafés oder anderen barrierefreien Institutionen durchführen. Sie sollen erste Ansprechpartner und Anlaufstelle sein für die Belange, insbesondere alltäglichen Sorgen, Nöte und Probleme von Menschen mit Beeinträchtigungen im jeweiligen Stadtteil. Sie sollen Hilfe gewähren z. B. beim Ausfüllen von Formularen und Terminabsprachen mit Behörden und Anliegen der Betroffenen an die Verwaltung oder an andere Stellen weiterleiten.</p> <p>Organisation: BfMmB Beispiel: Tannenhof, Seniorenzentrum, Cherisy. Kinderkulturzentrum (KikuZ)</p>
	2.1.1e Leitsysteme in öffentlichen Gebäuden anpassen für Menschen mit visuellen und kognitiven Einschränkungen, z. B. Stadtbücherei, Rathaus, Stadtkarten, Wegweiser zu behindertengerechten öffentlichen Toiletten	<p>BfMmB / Stadt Konstanz HA Stellungnahme: Im Rahmen der Haushalt-Mittelanmeldungen haben wir uns über das Budget seitens HBA und die technische Ausstattung unterhalten, welche für ein neues Leitsystem im Verwaltungsbäude Rathaus vorgesehen sind. Nach Kenntnisstand liegt hier der Ball des Handelns beim HBA</p>

Handlungsfeld	Maßnahmen	Akteure / Zielgruppe Bemerkungen
2.1.2. Barrierefreier Nahverkehr	2.1.2a Barrierefreie Gestaltung des Bahnhofs Konstanz durch Erhöhung der Bahnsteige, Anbau von Aufzügen an die Bestandsunterführung	Akteure: Deutsche Bahn + Stadt Konstanz Bahnhofmodernisierung / Förderung erfolgt im Rahmen des Bahnhofsmo- dernisierungsprogramms Baden- Württemberg – Baustein Knotenbahn- hof 2017/2018
	2.1.2b Schulungen für Bus- und Zug- personal zum Thema „Barrierefreier Nahverkehr“ (z. B. Rollstuhlplätze in Bussen, Umgang mit Menschen mit Behinderung). Klappsystem bedienungsfreundlicher machen; langfristig automatisches Sys- tem benützen.	Akteure: Stadtwerke Konstanz (SWK), Hr. Stöhr Im Rahmen einer Aktion die Bedie- nung der Klappen der Öffentlichkeit näher bringen.
	2.1.2c Eine Auflistung der Haltestellen im ÖPNV-Bereich erstellen, anschlie- ßend Begehung und Überprüfung	Grundlage wurde im Zuge der Erarbei- tung des Nahverkehrsplans erstellt. Die Liste wird fortlaufend aktualisiert und dient als Grundlage für die Planung. Des Weiteren barrierefreier Umbau von Bushaltestellen. Das Themenfeld Haltestellen wird federführend durch die Stadt Konstanz bearbeitet.
	2.1.2d 100%iger Einsatz von Nieder- flurbussen mit akustischen und opti- schen Ansagen. Gemäß Vorgabe dürfen maximal 2 Busse an einer Haltestelle abgefertigt werden.	Entscheidung und Beratung im Busaus- schuss / SWK Hr. Stöhr Bereits heute setzt die SWK aus- schließlich Niederflurfahrzeuge mit akustischen und optischen Ansagen ein. Die Gewährleistung von Umsteige- verbindungen ist nur bei einigermaßen normalen Verkehrsverhältnissen und nur in einem gewissen Zeitrahmen möglich.

Handlungsfeld	Maßnahmen	Akteure / Zielgruppe Bemerkungen
	2.1.2e Überprüfung der Fahrplanauskünfte, auch Tarifbedingungen, Linienpläne, Beförderungsbedingungen auf der Homepage von SWK auf Barrierefreiheit. Bei Bedarf Anregung von Verbesserungen.	Akteure: BfMmB Organisation: BfMmB und Interessensvertretungen Leichte Sprache muss von den jeweiligen Stellen umgesetzt werden.
2.1.3. Barrierefreie Straßen, Wege, Plätze	2.1.3a Begehungen zum Thema „Trepensicherheit / Sturzprävention“ - nur wenige Treppen zu öffentlich zugänglichen Gebäuden mit Publikumsverkehr entsprechen der Norm und stellen daher ein großes Sturzrisiko dar.	Organisation: Stadt Konstanz, BfMmB und sachkundige Bürger Dokumentation: Technische Betriebe Konstanz (TBK) einbinden
	2.1.3b Erstellung einer Checkliste für die Durchführung von Begehungen der Stadtteile und Durchführung von Stadtteilbegehungen (u. a. Parkanlagen, Friedhöfe, touristische Einrichtungen, Zugänge zu Wäldern, Seezugänge, Sportanlagen, öffentlich zugängliche Einrichtungen (auch sonstige Einrichtungen, die nicht ausschließlich von der Stadt betrieben werden - Hochschulen, medizinische Einrichtungen) anhand der erstellten Checkliste. Fertigung und Auswertung von Begehungsprotokollen.	Auswertung des „Aktion-Mensch Tages“ vom 07.05.2016 sollten hinzugezogen werden, siehe Anlage N°5 . http://www.Konstanz-Mitgestalten.de In Broschüren und Informationsmaterial für Menschen mit Behinderung auf die Website des Mängelmelders aufmerksam machen.
	2.1.3c Absenken von Schwellen und Bordsteinen an Verkehrswegen für Fußgänger	An einigen Stellen in der Innenstadt finden sich noch Schwellen und Höhenunterschiede in den Gehwegen und Fußgängerzonen, insbesondere an Kreuzungen und Einmündungen, oft bedingt durch die vorherigen Nutzungen und Widmungen. Teilweise lassen sich diese Barrieren durch einfache Umbaumaßnahmen beheben.

Handlungsfeld	Maßnahmen	Akteure / Zielgruppe Bemerkungen
	2.1.3d Anbringung von Handläufen an Treppenanlagen im Außenbereich	Für gehbehinderte Menschen und SeniorInnen ist ein Handlauf oft notwendig, um Treppen begehen zu können.
	2.1.3e Umgestaltung von Sitzbänken, bzw. der umgebenden Flächen	Für RollstuhlfahrerInnen ist es oft nicht möglich sich mit ihren BegleiterInnen gemeinsam auf eine Sitzbank zu setzen. Es gibt Modelle, die das ermöglichen, ohne den Rollstuhl verlassen zu müssen. Alternativ können Flächen anschließend an eine Sitzbank so gestaltet werden, dass der Rollstuhl direkt neben die Bank gefahren und aufgestellt werden kann.
	2.1.3f Verbesserung des Fußgängerleitsystems für Sehbehinderte	Der demografische Wandel bringt eine Erhöhung des Anteils von Menschen mit einer Sehbehinderung mit sich. Über die Fortschreibung und Pflege des bestehenden Fußgängerleitsystems kann eine deutliche Verbesserung (z. B. über erhöhte Kontraste oder QR-Codes erreicht werden).
2.1.4. Inklusiver Gesundheitsversorgung und Pflege	2.1.4a Förderung ehrenamtlicher Beratungsstrukturen, beispielsweise bei Nachbarschaftshilfe, Pflegelotsen u. a. Ermittlung der zugehenden Beratungsangebote der ortsansässigen Kranken- und Pflegekassen.	Akteure: Herr Schröpel, Beauftragter für Bürgerbeteiligung und bürgerschaftliches Engagement (BBE) – Tatenbörse. Neben dem hauptamtlichen Angebot „Altenhilfe-Beratung der Stadt Konstanz“ vermittelt das Landratsamt ehrenamtliche Pflegelotsen http://www.lrakn.de/pb/,Lde/988989.html Eine darüber hinaus gehende ehrenamtliche Beratungsstruktur in Konstanz müsste in engerer Absprache mit dem Konzept der Pflegelotsen (Landratsamt) und der Altenhilfe-Beratung der Stadt Konstanz entwickelt

Handlungsfeld	Maßnahmen	Akteure / Zielgruppe Bemerkungen
		<p>werden. Hierbei sollte unterschieden werden zwischen der komplexen Beratung zur Leistungen der Pflegeversicherung und der Begleitung komplexer Pflegesituationen.</p> <p>Ferner führt auch Herr Denis Riehle in Litzelstetten ehrenamtlich Pflegeberatungen durch: http://www.bodanbuenger.de/litzelstetternetwAssets/docs/vereine_organisationen/130818_beschreibung_sprechstunde.pdf</p> <p>Die AOK Konstanz verfügt über einen aufsuchenden, hauptamtlichen sozialen Dienst. Andere Kassen haben Kooperationsverträge mit Beratungseinrichtungen.</p> <p>Die Tatenbörse kann lediglich Menschen in Einrichtungen der Nachbarschaftshilfe vermitteln. Eine Übersicht liegt vor.</p> <p>Die Tatenbörse hat die Aufgabe Angebot und Nachfrage zusammenzubringen. Organisationen können sich melden, wenn Sie auf der Suche nach HelferInnen, z. B. für Menschen mit Einschränkungen, sind. Wer auf der Suche nach einer freiwilligen Arbeit ist kann also vermittelt werden, persönlich oder online http://www.konstanz.de/tatenboerse/06200/index.html.</p> <p>Die klare Abgrenzung zwischen den hauptamtlichen und ehrenamtlichen Aufgaben muss immer deutlich herausgearbeitet werden, damit nicht der Eindruck entsteht, die Freiwilligen</p>

Handlungsfeld	Maßnahmen	Akteure / Zielgruppe Bemerkungen
		<p>sind dazu da Einsparungen zu ermöglichen.</p> <p>Das Ehrenamt braucht Anleitung, Führung, Anerkennung, einen klaren Auftrag und klare hierarchische Einbindung, insbesondere, wenn eine institutionelle Anbindung vorhanden ist. Die Bedeutung des Ehrenamts in Institutionen sollte sich im Leitbild der jeweiligen Einrichtung widerspiegeln und vom Management gewollt sein.</p>
	<p>2.1.4b Einrichtung einer Sprechstunde zum Thema inklusive Gesundheitsförderung und Pflege unter Beteiligung der vor Ort bereits bestehenden Selbsthilfegruppen</p>	<p>Quartierszentren Organisation: BfMmB</p>
	<p>Erstellung einer Broschüre „Leben in Konstanz mit Behinderung“ (für lokale Betroffene und Angehörige; Auflistung von Ansprechpartnern/Anlaufstellen in Verwaltung, Vereinen, Medizin, Bildung, Sonstige, usw.)</p>	<p>Das Zusammenstellen ist Gemeinschaftsarbeit von BfMmB und z. B. br-promotions, siehe Anlage N°2. http://www.altenhilfeberatung-konstanz.de</p>

zu 2.2. Arbeit und Berufsausbildung

Handlungsfeld	Maßnahmen	Akteure / Zielgruppe Bemerkungen
	2.2.1 Förderoptionen an Unternehmen kommunizieren.	Einzelhandelsverband (EHV) verteilt Zertifikate und Auszeichnungen.
	2.2.2 Inklusionspreis: Ausloben eines Preises für Betriebe, die Menschen mit Behinderung ausbilden, qualifizieren und/oder beschäftigen. Auszeichnung: „Barrierefreies Unternehmen“	Industrie- und Handelskammer (IHK) Handwerkskammer (HWK)
	2.2.3 Netzwerke aufbauen: Betriebskontakte stärker für die Anbahnung von Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnissen durch regelmäßigen Austausch (Netzwerke) nutzen.	Am 09. November 2016 wird eine Messe „MARS“ (Messe.Ausbildung.Regional. Sozial) angeboten. Hier ist die Zielgruppe sehr breit gefächert und bietet auch Beratung für Menschen mit Behinderung an, die möglicherweise im Bereich Pflege in Arbeit kommen können.
	2.2.4 Öffentlichkeitsarbeit: Verstärkte Pressearbeit durch Vorstellung positiver Beispiele von Betrieben. Kooperationen z. B. mit der Lokalzeitung, Stadtmagazin, Zeitschriften der Einrichtungen. Dazu eventuell auch die Homepage der Stadt Konstanz, Treffpunkt Konstanz (Internet) nutzen. Hier beginnt die Stadt Konstanz 2017 in unserer Mitarbeiterzeitschrift eine Serie von positiven Beispielen für die Stadt als barrierefreies Unternehmen. Im Sinne des Cross Media Publishing wird die Serie auch auf anderen Kanälen veröffentlicht: auf der Homepage, auf Facebook und Twitter. Auch die lokalen Medien erhalten die Serie zur Veröffentlichung und Verwendung. Für den städtischen YouTube Kanal wird ein Video gedreht.	Internetauftritt Stadt Konstanz / Pressereferent

zu 2.3. Bewusstseinsbildung und Kommunikation / Gesellschaftliche und politische Teilhabe

Handlungsfeld	Maßnahmen	Akteure / Zielgruppe Bemerkungen
2.3.1. Barrierefreie Kommunikation auf den Webseiten der Stadt Konstanz und anderer örtlicher Anbieter	<p>2.3.1a Barrierefreie Gestaltung des Webangebots der Stadt Konstanz Die Stadt Konstanz passt ihr Webangebot an. Im städtischen Webangebot (www.konstanz.de) werden Informationen in leichter Sprache sowie im Idealfall auch in Gebärdensprache eingestellt. Nicht nur die Webseiten selbst, auch die dort zum Download angebotenen pdf-Dateien sollen barrierefrei sein. Zur Barrierefreiheit gehört schon die Schriftgröße 12, die leider oft nicht umgesetzt wird.</p>	<p>Amt für Schulen, Bildung und Wissenschaft (ASBW): Sofern eine Audio-Datei zu Angeboten existiert, verlinken wir sie mit unserer Homepage. Pressereferent (PRR): Im Rahmen des städtischen Internet-Relaunches wird besonderer Wert auf die barrierefreie Gestaltung des neuen Web-Angebots gelegt. Hier erfolgt eine enge Zusammenarbeit zwischen dem BfMmB und dem Presseamt.</p>
	<p>2.3.1b Überprüfung der Barrierefreiheit von Webangeboten Webangebote aus Konstanz, die für die Menschen vor Ort wichtig sind, werden erfasst und überprüft. Mit Hilfe eines Schnelltests wird jede Seite kurz beurteilt. Einzelne Seiten werden genauer überprüft.</p>	<p>BfMmB + Beirat</p>
	<p>2.3.1c Informationen über Barrierefreiheit von Webangeboten Organisationen in Konstanz die Webseiten bereitstellen, werden angeschrieben und gebeten, ihre Webseiten barrierefrei zu gestalten. Aus der vorhergehenden Maßnahme wird eine Dringlichkeitsliste erstellt, die auf der einen Seite das öffentliche Interesse und auf der anderen Seite die Probleme bei der Barrierefreiheit des Internetauftritts berücksichtigt. Die barrierefreie Gestaltung wird auf Wunsch auch begleitet und die Webseite nach der Umgestaltung erneut geprüft.</p>	<p>BfMmB</p>

Handlungsfeld	Maßnahmen	Akteure / Zielgruppe Bemerkungen
	<p>2.3.1d Internet + Smartphonekurse Um Berührungsängste abzubauen und allen Menschen zu ermöglichen, Erfahrungen mit der Nutzung des Internets zu sammeln, werden Kurse für unerfahrene NutzerInnen (z.B. ältere Menschen) angeboten.</p>	<p>Vernetzung mit Angeboten des Stadtseiniorenrates</p>
<p>2.3.2. Barrierefreie Kommunikation bei Briefen und Broschüren der Stadt Konstanz</p>	<p>2.3.2a Gestaltung der Broschüren der Stadt Konstanz Die Broschüren und Flyer der Stadt erhalten ein einheitliches Erscheinungsbild (s. Corporate Design). Das dient der besseren Wiedererkennung und Orientierung. Die schriftlichen Informationsangebote der Stadt erhalten bestenfalls jeweils eine Zusammenfassung in leichter Sprache. Die jeweiligen Fachbereiche erarbeiten ihre Broschüren selbst – nach zentralen Vorgaben im Sinne des Corporate Designs. Die Flyer, Broschüren und Magazine liegen an zentraler Stelle in den Verwaltungsgebäuden und in anderen öffentlichen Einrichtungen aus.</p>	<p>Hier ist das Presseamt bezüglich des einheitlichen Erscheinungsbilds gefragt. Ab Herbst 2016 wird das bisherige Corporate Design (CD) für die Stadtverwaltung weiterentwickelt und eine neue Guideline formuliert, die dann einheitlich für die Ämter und Einrichtungen der Verwaltung gelten. Die Umsetzung der Maßnahmen steht selbstverständlich unter dem Vorbehalt der ausreichenden personellen Ressourcen. Gleiche Zielrichtung ASBW: Da wir eine wichtige Zielgruppe Migrantinnen- und Flüchtlingseltern haben, sind unsere speziellen Flyer sprachlich darauf eingerichtet; das betrifft auch Übersetzungen.</p>
	<p>2.3.2b Briefe und Bescheide der Stadt: Verständliche Gestaltung und zusätzliche Erklärungen Die Publikationen, Bescheide und Anschreiben, mit denen die Stadt Konstanz die BürgerInnen kontaktiert und informiert, sollen barrierefrei formuliert werden und Hinweise auf weiterführende Informationsmöglichkeiten beinhalten, zum Beispiel als Verweis auf Internetangebote. Es wird empfohlen, bei offiziellen Dokumenten und Bescheiden rechtsverbindliche Texte auf einem Beiblatt durch</p>	<p>Die Verwaltung – Hauptamt – hat mit Blick auf verständliche Sprache in der Vergangenheit bereits städtische Bescheide überarbeitet. Die Chancengleichheitsstelle (CGS) achtet beständig auf Gendergerechtigkeit in der Sprache. Die Sensibilität für Sprache - Richtung Inklusion und Gender – müsste über die Verwaltungskonferenz bei den Amts- und Institutsleitungen nochmals angeregt werden.</p>

Handlungsfeld	Maßnahmen	Akteure / Zielgruppe Bemerkung
	Erklärungen zu erläutern und zu ergänzen. Wichtig ist dabei die persönliche Ansprache der BürgerInnen.	
2.3.3. Leichte Sprache	2.3.3a Aufbau und dauerhafte Einrichtung eines Büros für leichte Sprache. Das Büro für leichte Sprache bietet Übersetzungen und Schulungen an, damit alle Einrichtungen und Unternehmen in Konstanz Informationen in leichter Sprache anbieten können. Das Büro steht auch den Menschen in Konstanz offen, wenn sie Fragen zu schwierigen Texten oder Briefen haben. Das Büro möchte eine weite Verbreitung von leichter Sprache in Konstanz erreichen. Darum wäre es wünschenswert, wenn die Einrichtungen und Unternehmen das Büro durch Aufträge unterstützen, damit das Büro sich als dauerhafte Einrichtung in Konstanz etablieren kann.	Dies ist eine Netzwerkaufgabe des BfMmB und des Beirates, welcher dann die Verwaltung über weitere Maßnahmen und Notwendigkeiten informiert. Aktuell sind diverse Initiativen in Konstanz (z. B. die Agentur Regionauten) mit dieser Thematik beschäftigt und werden bei Bedarf eingeschaltet.
	2.3.3b Bücher in leichter Sprache Für die Stadtbücherei in Konstanz werden Bücher in leichter Sprache angeschafft. Die Stadtbücherei informiert gemeinsam mit dem Büro für leichte Sprache über das neue Angebot.	Die Stadtbücherei hat bereits seit Anfang des Jahres 2016 einen Infolyer in leichter Sprache, siehe Anlage N°6 . Es ist geplant, dass die Stadtbücherei im Laufe des Jahres vorerst einen Bestand von ca. 50 Büchern in leichter Sprache anschafft. Folgende Punkte sind dabei zu berücksichtigen: Von Seiten der Verlage werden derzeit fast nur belletristische Bücher in leichter Sprache angeboten. Ein Bestandsaufbau im Bereich der Sachliteratur ist daher fast nicht möglich. Dies kann sich im Laufe der kommenden Jahre ändern, wenn Verlage ihr Angebot erweitern. Bei Bedarf können Broschüren und pdfAusdrucke (graue Literatur) angeboten werden.

Handlungsfeld	Maßnahmen	Akteure / Zielgruppe Bemerkungen
		<p>Die Räumlichkeiten der Stadtbücherei sind sehr beengt. Im Moment ist man noch auf der Suche nach einem passenden Standort, um das Angebot „Leichte Sprache“ angemessen und baulich barrierefrei zu präsentieren.</p> <p>Um auf das neue Angebot aufmerksam zu machen, sind folgende Maßnahmen angedacht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kooperation mit dem Büro für leichte Sprache • Führungen in der Stadtbücherei für Menschen mit Behinderung. • Führungen in der Stadtbücherei für Integrationskurse • Führungen in der Stadtbücherei für Fachkräfte und Multiplikatoren • Erstellung eines Literaturverzeichnisses in leichter Sprache
<p>2.3.4. Unterstützte Kommunikation (UK)</p>	<p>Förderung der Kommunikation für nicht oder wenig sprechende Menschen: UK umfasst eine Vielzahl pädagogischer, therapeutischer und alltagspraktischer Maßnahmen, um Menschen ohne Lautsprache Möglichkeiten zu geben, sich ausdrücken zu können (z. B. lautsprachergänzende Gebärden, Gebärdensprache, Bildsymbole, elektronische Hilfen) und sich so am sozialen Geschehen beteiligen zu können. Wichtig ist eine frühe Förderung von UK-Maßnahmen bereits bei Kindern und deren Familien / Betreuungspersonen.</p> <p>Fortbildungen für Betroffene (einschließlich Kinder und Erwachsene mit geistiger Behinderung) und Angehörige; für ErzieherInnen, Lehrkräfte,</p>	<p>Regenbogen-Schule</p> <p>UK ist ein feststehender Begriff seit den 1990er Jahren, taucht in der deutschen Fassung der UN-Konvention leider nicht auf. Hier wurde der äquivalente englische Begriff wörtlich übersetzt: „ergänzende und alternative Kommunikationsformen“ (AAC = augmentative and alternative communication);</p>

Handlungsfeld	Maßnahmen	Akteure / Zielgruppe Bemerkungen
	IntegrationshelferInnen, TherapeutInnen, Öffentlichkeit.	
	<p>2.3.4a Geschichten und Berichte über die menschengerechte Stadt Konstanz</p> <p>Im Artikel 8 „Bewusstseinsbildung“ der UN-Behindertenrechtskonvention steht, dass eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderung und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber gefördert werden sollen. In Konstanz soll dieses Ziel durch positive Berichte in den lokalen Medien unterstützt werden. Wichtig ist es auch, dass Menschen mit Behinderung selbst zu Wort kommen: Wie sieht der Alltag eines Menschen mit Behinderung aus? Welche Erfahrungen und Erlebnisse macht beispielsweise jemand, der im Rollstuhl sitzt oder kognitiv beeinträchtigt ist? Wie kommt er/sie zurecht? Wann braucht er oder sie Hilfe? „Ich bin wie du“ heißt ein Slogan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Konstanz. Dieses Motto soll durch Erfahrungsberichte von Menschen aus Konstanz verdeutlicht werden. Geschichten aus dem Leben sollen unser Bewusstsein für die Vielfalt der Menschen in Konstanz schärfen. Wir möchten erreichen, dass die Mitmenschen genau hinschauen und dadurch Hemmschwellen, Unsicherheiten und negative Einstellungen behinderten Menschen gegenüber verschwinden. Wir möchten, dass es für alle Menschen in Konstanz normal ist, verschieden zu sein.</p>	Öffentlichkeitsarbeit durch BfMmB

Handlungsfeld	Maßnahmen	Akteure / Zielgruppe Bemerkungen
	<p>2.3.4b Geschichten behinderten Lebens – Vom alltäglichen Umgang mit Behinderungen. Es werden Geschichten über das sehr vielgestaltige Leben mit Behinderung veröffentlicht. Was ist eindrucksvoller als eine hautnahe Geschichte, die vom Leben mit Behinderung erzählt? Damit eine solche Geschichte möglichst direkt, wahr und anschaulich gelingt, wird sie von den Menschen mit Behinderung selbst erzählt. Von Menschen (nicht nur) aus Konstanz. Diese Geschichten könnten gesammelt und in Buchform veröffentlicht, aber auch durch andere Medien bekannt gemacht werden.</p>	<p>br-promotions BfMmB</p>
	<p>2.3.4c Inklusion verwirklichen - Kampagnen zur Bewusstseinsbildung „Dabei sein, ohne Wenn und Aber für alle Menschen dieser Stadt“ - das sollte Ziel und Ergebnis des Aktionsplans sein. Dafür muss eine breite Öffentlichkeit angesprochen werden. Um die Beteiligung der Menschen in Konstanz zu erleichtern, wird es Kampagnen zu einzelnen Themen des Aktionsplans geben. Einige Ideen dazu sind schon dargestellt worden. Kommunikation und Sprache sind wichtige Grundlagen für das gesellschaftliche Miteinander. Um die UN-Behindertenrechtskonvention in Konstanz umzusetzen und Inklusion zu verwirklichen, bemühen sich alle Beteiligten, Informationen in angemessener Form zur Verfügung zu stellen. Die Bedürfnisse der GesprächspartnerInnen und Veranstaltungsteilnehmenden werden im</p>	<p>br-promotions BfMmB</p>

Handlungsfeld	Maßnahmen	Akteure / Zielgruppe Bemerkungen
	<p>Vorfeld berücksichtigt. Das trägt dazu bei, dass barrierefreie Kommunikation selbstverständlich wird.</p>	
	<p>2.3.4d Kampagne „Menschengerechte Stadt Konstanz: Ich bin dabei“ Menschen mit Behinderung sollen in allen Bereichen gesellschaftlichen Lebens ohne Barrieren teilhaben. Dabei soll eine Kampagne helfen, in die alle Menschen mit einbezogen werden. Mit dem Motto „Menschengerechte Stadt Konstanz: Ich bin dabei!“ sollen Aufkleber und Plakate mit attraktiven inklusiven Motiven hergestellt werden. Sie können auf Autos, in Schaufenstern, überall im öffentlichen Raum sichtbar angebracht werden. Damit zeigen alle, die diese Aufkleber und Plakate angebracht haben, dass sie die kommunalen Anstrengungen zur unbehinderten Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben unterstützen.</p>	<p>BfMmB br-promotions</p>
	<p>2.3.4e Kampagne „Klares Konstanz! - Leichte Sprache in der Stadt Konstanz“ Kampagne zur Sensibilisierung für leichte Sprache und Kommunikation mit Menschen mit Lernschwierigkeiten. Veröffentlichung von Tipps zur Kommunikation (schriftlich, mündlich und bei Veranstaltungen).</p>	<p>Büro für Leichte Sprache BfMmB</p>

Handlungsfeld	Maßnahmen	Akteure / Zielgruppe Bemerkungen
	<p>2.3.4f Jährlicher inklusiver „Konstanzer Brückenlauf“</p> <p>Beim „Konstanzer Brückenlauf“ könnten Menschen mit und ohne Behinderung mit- und gegeneinander laufen. Dies sollte eine jährlich wiederkehrende volkssportliche Festveranstaltung mit Rahmenprogramm sein. Die Konstanzer Brücken sollten dabei einbezogen werden. Die Brücke ist ein gutes Symbol für die Verbindung der vielfach noch getrennten Welten von Menschen mit und ohne Behinderung.</p> <p>Stadtführungen „aus anderer Sicht“</p> <p>Menschen mit Behinderung bieten Museums- oder Stadtführungen an. Die TeilnehmerInnen der Führungen können dabei die Erfahrungen und Wahrnehmungen von Menschen mit Behinderung nachempfinden (z. B. Stadtführung aus der Sicht eines Blinden oder einer Rollstuhlfahrerin).</p>	<p>Wenn das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung normal, unbehindert und selbstverständlich werden soll, dann müssen Menschen mit und ohne Behinderung etwas voneinander mitbekommen können. Vor allem müssen sie viele Möglichkeiten haben, einander zu begegnen.</p> <p>LKTF 2017 Special Olympics 2017</p> <p>TIK</p>
Forschung zu Behinderung und Inklusion	<p>Inklusion von Menschen mit geistiger Behinderung</p> <p>Die Lehrmedien-Werkstatt der Universität Konstanz (2012-2016) und das daraus entstehende außeruniversitäre PS:Institut für praxisnahe Sozialforschung ist ein Konstanzer Anker der international und interdisziplinär angelegten Disability Studies sowie der sozialtheoretischen Grundlagenforschung zu Inklusion. Forschungsschwerpunkte sind: geistige Behinderung; Förderung und Inklusion von Menschen ohne Lautsprache; Inklusion als Idee, als Wert und als gelebte Praxis.</p>	<p>Wechselnde Forschungsprojekte und Seminare in unterschiedlichen Fächern an der Universität Konstanz und an der HTWG greifen verschiedene Aspekte von Inklusion auf. Diese gilt es immer wieder auszuloten und wo möglich einzubeziehen.</p>

zu 2.4. Freizeit, Kultur, Sport

Handlungsfeld	Maßnahmen	Akteure / Zielgruppe Bemerkungen
2.4.1.Übergreifende Aussagen zu Freizeit, Kultur und Sport	2.4.1a Erstellung einer Bestandsliste Die vorhandenen Adressensammlungen sind von unterschiedlicher Art. Namen, Adressen, Angebote sollen in eine einheitliche Form gebracht werden.	
	2.4.1b Erstellung einer Bedarfsliste Um umfassende Kenntnisse von Bedürfnissen aller Konstanzer BürgerInnen mit Behinderung zu erhalten, sollen diese nach ihren Wünschen und Vorstellungen gefragt werden. Ein Fragebogen wird entwickelt, der über die Interessensvertretungen, über Einrichtungen und Dienste verteilt werden soll. Der Rücklauf soll ausgewertet werden. Die Ergebnisse werden bekanntgegeben (vorgestellt, weitergeleitet), damit die Möglichkeit besteht, Angebote und Bedürfnisse aufeinander abzustimmen. Die finanziellen Hürden zur Teilnahme an Bildungs- und Freizeitangebote abmildern. Fond für Teilhabe/Unterstützung.	Sozialpass für Menschen mit Behinderung zugänglicher machen. Begleitung/ Begleitperson, Parken/Parkausweis. Unterstützung durch Einzelhandel, lokale Wirtschaft, Münsterbar? Gezielte Projektstreuung an Service-Clubs wie z. B. Round Table, LIONS etc.
	2.4.1c Erstellung eines Wegweisers für Freizeit-, Kultur- und Sportangebote (für Kinder und Erwachsene mit körperlicher und geistiger Behinderung sowie inklusive Angebote) Die Barrierefreiheit (bauliche und kommunikative) der Veranstaltungsorte aller gelisteten und möglicherweise neu hinzukommenden Angebote soll anhand einer Checkliste überprüft werden. Die vom Behindertenbeirat entwickelte Liste wird als Basis benutzt.	Städtische Kinderkulturzentren und Ferienbetreuung

Handlungsfeld	Maßnahmen	Akteure / Zielgruppe Bemerkungen
	<p>Sie wird ergänzt werden um Fragen z. B. in Hinblick auf Hemmnisse, Unterstützungsbedarfe. Die ergänzte Checkliste soll mit einem Schreiben des Bürgermeisters an alle Anbieter gesandt, die zurückgesandten Checklisten ausgewertet und die Ergebnisse in die Bestandsliste eingefügt werden. Ebenso sollen die Ergebnisse, die die AG bereits bei der Überprüfung der öffentlichen Gebäude erzielt hat, mit eingebracht werden. Die erweiterte Bestandsliste soll als Wegweiser für Freizeit-, Kultur- und Sportangebote veröffentlicht werden.</p> <p>Auf den Stelen in der Stadt sollen die Wege zu behindertengerechten WC's besonders hervorgehoben werden.</p>	
2.4.2. Freizeit	<p>2.4.2 Abbau von Barrieren</p> <p>Mit privaten und öffentlichen Anbietern sollen informelle und beratende Gespräche geführt werden, um Bedürfnisse zu verwirklichen und gemeinsam Wege zu finden, um Barrieren abzubauen.</p> <p>Barrieren sollten hier umfassend definiert werden (baulich, Orientierung, Sprache und Kommunikation, Familienfreundlichkeit, Sozialverträglichkeit etc.).</p> <p>In öffentlichen Bädern Handläufe ins Wasser.</p>	
2.4.3. Kultur	<p>2.4.3a Integrative Theater- und Kunstprojekte (z. B. gab es schon ein Theaterprojekt mit Menschen mit und ohne Demenz: Regie Heike Hartmann, „Die schöne Zeit geht wieder Heim“)</p>	<p>Stadttheater Konstanz</p>

Handlungsfeld	Maßnahmen	Akteure / Zielgruppe Bemerkungen
	<p>(z. B.) die Galerie mit Nebenwirkung der Diakonie Konstanz: zwei Gruppen, die seit über drei Jahren kontinuierlich und inklusiv arbeiten.</p> <p>Die Lehrmedien-Werkstatt der Universität Konstanz und das KiKuZ haben zwei inklusive Film-Gebärdensprache-Projekte für Kinder durchgeführt (2015, 2016) und wollen diese fortsetzen. Die Filme wurden/werden öffentlich aufgeführt und sind als DVD in der Stadtbücherei verfügbar.</p>	
	<p>2.4.3b Stadtführung im Dunkeln</p> <p>Wie es ist, eine Stadt im Dunkeln zu erleben, möchten wir mit einer ganz besonderen Stadtführung veranschaulichen: Die Stadtführung sollte von einem Stadtführer und einem blinden Bürger der Stadt gemeinsam durchgeführt werden. Sehende Menschen erhalten einen Eindruck, welche Schönheit eine Stadt im Dunkeln ausstrahlt, aber auch welche Barrieren und Schwierigkeiten mit dem Entdecken einer Stadt ohne sehen zu können zusammenhängen.</p>	<p>Nach Rücksprache mit der Touristinformation Konstanz (TIK) gibt es bereits eine Führung für Blinde und Sehbehinderte. Diese könnte man nutzen, um Sehenden die Wahrnehmung von Blinden näher zu bringen. Unten aufgeführt ein kleiner Ausschnitt der Führung.</p> <p>Führung für Blinde und Sehbehinderte</p> <p>Wir möchten auch blinden und sehbehinderten Menschen ermöglichen, Konstanz mit allen Sinnen zu erleben, zu riechen, zu hören, zu fühlen, ja, zu „begreifen“. Im Hafen geben Ihnen Wasser und Schiffe, Möwen und Menschen einen Eindruck vom drittgrößten Binnensee Europas. Sie hören von der Bedeutung der Kaufmannsstadt Konstanz im Mittelalter, anhand eines Modells kann das Konzilgebäude ertastet werden. Der Klang der Schritte im Münster, das „Ermessen“ der alten Säulen, der eigenartig weiche Sandstein, geschnitzte Portaltüren, Bodengrabplatte und vieles mehr bereichern</p>

Handlungsfeld	Maßnahmen	Akteure / Zielgruppe Bemerkungen
		<p>die Führung durch die 1400 Jahre alte Kirche. Das bronzenes Relief am Münsterplatz, das die Altstadt aus der Vogelperspektive darstellt, erlaubt neue Eindrücke über die Dimensionen und Formen von Konstanz.</p> <p>Der begleitete Rundgang dauert ca. 2 Stunden.</p>
	<p>2.4.3c Inklusives Kulturleben Das Kulturzentrum will sich an der Verwirklichung inklusiver kultureller Veranstaltungen beteiligen: Möglich wären ein jährliches Spiel- und Sportfest unter Beteiligung der Sportvereine der Stadt und der Region, Tanzveranstaltungen, Gesprächsrunden und Filmreihen zum Thema „Behinderung“, Projekte in den Bereichen Film und Fotografie, bildnerisches Gestalten, Literatur und Theater (z. B. ein gemeinsam entwickeltes Musical von Kindern mit und ohne Behinderung).</p>	<p>br-promotions</p>
<p>2.4.4. Sport</p>	<p>2.4.4 Schulung von Übungsleitern ÜbungsleiterInnen aus dem Bereich Breitensport werden geschult (z. B. BSK, SVKK, Kliniken Schmieder, Sportvereine, Jugendring, Nachbarschaftshilfen, Gesundheits- und Bewegungskurse, auch ehrenamtlich) in Hinblick auf Erkenntnisse und Erfahrungen aus dem Reha-Sport.</p>	<p>BfMmB</p>

zu 2.5. Bildung

Handlungsfeld	Maßnahmen	Akteure / Zielgruppe Bemerkungen
<p>2.5.1. Bildungswe- sen in Konstanz allgemein</p>	<p>Weiterer Austausch über Inklusion im Bildungsbereich</p> <p>ASBW: Die Bildungswegekonzferenz beleuchtet die notwendigen Anforderungen für die Inklusion in die Regelschule. Hierzu wird der Schulträger einbezogen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Übergang Vorschulbereich - Grundschule</u> Bei Fragen des Übergangs beraten sich die Kindergärten und Grundschulen direkt. Sofern weitere Maßnahmen nötig sind, wird dies im Rahmen der Bildungswegekonzferenz geklärt. • <u>Vervollständigung der Bestandserhebung bei den Schulen</u> Bei allen Umbauten bzw. Neubauten an schulischen Einrichtungen werden die Anforderungen der Landesbauordnung (LBO) berücksichtigt. Im Rahmen der Bildungswegekonzferenz werden alle Anforderungen geklärt, damit ein behindertes Kind die Regelschule besuchen kann, inklusive Ganztagsbetreuung, Kooperation zwischen Schule und Trägern der Jugendhilfe. Die Abstimmung erfolgt im Rahmen der Bildungswegekonzferenz. • <u>Rolle der Schule als Bildungseinrichtung im Gemeinwesen</u> Thema des Gesamtelternbeirats und der Schulentwicklung allgemein. Das Thema ist im Rahmen der Schulentwicklungsdiskussion 	<p>Akteure: Schulamt Gesamtelternbeirat Schulleitungen und Elternbeiräte ASBW / Landratsamt. Bürgerbüro / Vereine. br-promotions: Wegweiser für Inklusion. (Zielgruppe sollten Schulleitungen, Lehrkräfte, InklusionshelferInnen und Eltern – behinderter und nichtbehinderter Kinder - sein!)</p>

Handlungsfeld	Maßnahmen	Akteure / Zielgruppe Bemerkungen
	<p>präsent. Aufbau einer inklusiven Bildungsberatungsstelle.</p> <p>Information und Beratung von SchülerInnen mit Behinderung oder Unterstützungsbedarf, deren Eltern und an Erwachsenenbildung Interessierten.</p> <p>Die Information wird vom Staatlichen Schulamt geleistet, das Eltern von behinderten Kindern berät und die Möglichkeiten und Wege der inklusiven Beschulung darstellt.</p> <p>Unterstützung bei der Überwindung von vor Ort bestehenden Hindernissen bzw. Schwierigkeiten einer inklusiven Beschulung bzw. Bildung.</p> <p>Das Staatliche Schulamt und die Schulen klären die Anforderungen.</p> <p>Sind bauliche Anpassungen erforderlich, erfolgt die Abstimmung zwischen Hochbauamt und ASBW.</p>	
<p>2.5.2. Schule</p>	<p>2.5.2.a Bestandserhebung</p> <p>Das Verfahren bezüglich der sonderpädagogischen sowie inklusiven Beschulung ist klar in der „Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote – SBA-VO“ vom 08.03.2016 geregelt (siehe Anlage N°1). Die fehlenden Informationen aus einzelnen Schulen sollen für ein zu gründendes Fachforum Bildung ergänzt werden.</p>	<p>ASBW / Gesamtelternbeirat</p>

Handlungsfeld	Maßnahmen	Akteure / Zielgruppe Bemerkungen
	<p>2.5.2b Umfassende Barrierefreiheit Bei allen baulichen Maßnahmen an Schulen werden notwendige Maßnahmen im Hinblick auf Barrierefreiheit miteinbezogen. Inklusionsbedingte Umbauten an allgemeinen Schulen werden vom Kultusministerium nach der „Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Gewährung eines Aufwandsatzes für Umbauten infolge inklusiver Bildungsangebote an Schulen kommunaler Schulträger“ (VwV Umbau Inklusion – siehe Anlage N°4) gefördert.</p>	<p>Wird vom Hochbauamt grundsätzlich beachtet</p>
	<p>2.5.2c Arbeitskreis ‚Inklusive Schule‘ Einrichtung eines Arbeitskreises ‚Inklusive Schule‘ an dem alle Schulen teilnehmen. Inhalte: Austausch zwischen Förder- und Regelschulen, gemeinsame Projekte und gegenseitige Besuche. Das Thema kann in den regelmäßigen Treffen der Schulleitungen mit der Verwaltung angesprochen werden. Sonst eher im Gesamtelternbeirat angesiedelt.</p>	<p>Akteure Schulamt (Koordination), Frühförderkreis Caritas, Gesamtelternbeirat</p>
	<p>2.5.2d Integrationshelferpool Schaffung eines ‚Integrationshelferpools‘ für alle Schulen und Kindergärten. Das ist ein Thema für ehrenamtlich Tätige, die vom Beauftragten für bürgerschaftliches Engagement unterstützt werden könnten. Alle gesetzlich vorgeschriebenen Hilfsleistungen werden im Rahmen der Bildungswegekonferenz besprochen, geklärt und gewährt.</p>	<p>Organisation BfMmB Akteure: CARITAS Gesamtelternbeirat. In Absprache mit dem ASBW, bzw. der Abteilung Kita/ Sozial- und Jugendamt (SJA) wäre aber ein Anforderungsprofil zu erstellen und der Aufbau eines Pools zu planen und zu organisieren. Wichtig ist dabei eine hauptamtliche Betreuung der Gruppe (Fortbildungen, Austausch), die aber im Fachamt angesiedelt werden müsste. Einzelne Fortbildungen könnten über den BBE-Beauftragten abgewickelt werden.</p>

Handlungsfeld	Maßnahmen	Akteure / Zielgruppe Bemerkungen
2.5.3. Erwachsenenbildung	2.5.3 Kooperationsprojekt Bedarfserhebung für Erwachsenenbildungsangebote, Ausbildung von ErwachsenenbilderInnen für inklusive Zielgruppen und Aufstellung eines ständigen inklusiven Erwachsenenbildungsprogramms im Rahmen des Kooperationsprojektes „Erwachsenenbildung für Menschen mit Behinderung“: Als Vorbild dient die inklusive Bildungs- und Begegnungsstätte „KLARO“ in Singen, Infos unter www.klaro-caritas.de	vhs BfMmB
Bildungsforschung	Erforschung von UK im sozialen Alltag Die Praktiken des Lehrens, Lernens und alltäglichen Einsetzens von Gebärdensprache und anderer UK-Maßnahmen mit geistig behinderten Menschen werden seit 2012 von der Lehrmedien-Werkstatt der Universität Konstanz erforscht (mit Partnern lokal, regional und bundesweit; Laufzeitende 2016; nachhaltige Fortsetzung durch: PS:Institut). Daraus entstehen auch praktische Bildungsangebote für Gebärdensprache, UK und Inklusion von Menschen mit geistiger Behinderung und Kommunikationsbeeinträchtigung für alle relevanten Zielgruppen in Konstanz.	

zu 2.6. Bauen und Wohnen

Handlungsfeld	Maßnahmen	Akteure / Zielgruppe Bemerkungen
2.6.1. Stadtentwicklung und Projekt Zukunftsstadt	<p>2.6.1a Siedlungsplanung mit Anbindung an den ÖPNV.</p> <p>Bei der Neuplanung von Baugebieten wird die kurze Verbindung zum öffentlichen Personennahverkehr berücksichtigt, um gute Anbindungen an den Stadtkern und die Ortsteilzentren für möglichst alle Bevölkerungskreise sicherzustellen. Bei der Neuplanung sind Aufenthaltsqualitäten und Ruhemöglichkeiten sowie gute Anbindungen an das vorhandene Wegenetz sicherzustellen. Bei der Planung von Wohngebieten ist eine Durchmischung der Wohnraumangebote mit der Möglichkeit zur Umsetzung barrierefreien Wohnens vorzusehen.</p>	<p>Diese Zielsetzung ist im Handlungsprogramm Wohnen verankert.</p> <p>Im bestehenden öffentlichen Verkehrsraum ist bei Umbaumaßnahmen der Abbau von Barrieren z. B. Absenkung von Bordsteinen an Überwegen und an Signalanlagen vorzusehen.</p>
	<p>2.6.1b Beseitigung von Barrieren in öffentlichen Gebäuden.</p> <p>Bei Umbauten, Sanierungen und Neubauten in kommunaler Regie ist die barrierefreie Zugänglichkeit vorzusehen.</p>	<p>Die Barrierefreiheit baulicher Anlagen ist geregelt in § 39 LBO. Maßgebend für öffentlich zugängliche Gebäude ist die DIN 18040-1 i.V. mit der Liste der technischen Baubestimmungen (LTB). Als Beispiele sind hier die Einrichtung eines Plattformliftes in der Geschwister-Scholl-Schule und im Bildungsturm (Technischer und Umweltausschuss vom 14.07.2016) vorgesehen.</p>
	<p>2.6.1c Erhalt und Schaffung von Versorgungsangeboten in den Stadtteilen</p> <p>Gemäß beschlossenen Einzelhandelskonzept der Stadt Konstanz ist die Sicherstellung der Nahversorgung in den Ortsteilen ein Ziel. Hierbei ist darauf zu achten, dass Lebensmittelangebote möglichst wohnungsnah und für einen Großteil der Bevölkerung fußläufig zu erreichen sind. Dazu gehört auch die Attraktivitätssteigerung des bestehenden Einzelhandelsangebotes durch die Betreiber.</p>	<p>Gewerbe und Einzelhandelskonzept</p> <p>z. B. Hol- und Bringdienste</p>

Handlungsfeld	Maßnahmen	Akteure / Zielgruppe Bemerkungen
	<p>Durch flankierende Maßnahmen, wie z. B. dem Projekt 99 Rampen soll durch Aktionen und Veranstaltungen die Bürgerschaft angesprochen werden.</p>	
<p>2.6.2. Wohnberatung</p>	<p>2.6.2a Internetportal „Barrierefreier Wohnraum“ Erstellen und Erfassen von Wohnraumangeboten und Wohnraumqualitäten in Form eines Wohnungskataster des Stadtgebietes Konstanz durch verschiedene heimische Wohnungsanbieter. Mittels einer leicht verständlichen Ampelstruktur soll dieses Kataster verschiedene Stufen der Barrierefreiheit des Wohnraumes deutlich darstellen. Diese Liste soll für die Öffentlichkeit auf einer Internetplattform bereitgestellt werden und z. B. mit Suchfunktionen oder Verlinkungen versehen werden.</p>	<p>Wohnberatungsstelle des VdK Sozialverbandes – siehe Anlage N°3 Wohnprojekte und Modelle</p>
	<p>2.6.2b Vernetzung der Beratungsstellen und Erstellung einer Beraterliste Einrichtung eines regelmäßigen Arbeitskreises zur Aufstellung einer Beraterliste und Aufrechterhaltung der Vernetzung der Berater untereinander. Bei diesen Treffen soll ein Austausch neuester Entwicklungen in Sachen Bauen, Wohnen, Förderprogramme etc. und eine Aktualisierung der Beraterliste erfolgen. Diese Beraterliste und neuste Entwicklungen sollen in eine für die Allgemeinheit verständliche Liste übertragen und ebenfalls auf dem genannten Internetportal veröffentlicht werden. So kann öffentlich eingesehen werden, welcher Berater für den Bereich, in der eine Beratung gewünscht ist, angesprochen werden kann.</p>	<p>Wohnberatungsstelle des VdK Sozialverbandes – siehe Anlage N°3 Arbeitskreis Wohnen</p>

Handlungsfeld	Maßnahmen	Akteure / Zielgruppe Bemerkungen
	<p>2.6.2c Fachberatung barrierefreies Wohnen</p> <p>Gestaltung einer Stelle "Fachberater/in für barrierefreies Wohnen" auch extern.</p>	<p>Wohnberatungsstelle des VdK Sozialverbandes – siehe Anlage N°3</p> <p>Wohnprojekte und Modelle</p>
	<p>2.6.2d Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>Die Öffentlichkeit soll über die oben beschriebenen Maßnahmen und Hilfestellungen zu barrierefreien Wohnraum informiert werden. Dies soll über Fachbeiträge und Ausgabe von Informationsmaterialien stattfinden, z. B. in Zusammenarbeit mit Kreditinstituten und Beratungsstellen.</p> <p>Über eine öffentliche Kolumne in einer Konstanzer Zeitung soll ein zusätzlicher Informationsaustausch stattfinden.</p>	<p>br-promotions</p>

4. FÖRDERUNGEN UND ZUSCHÜSSE

Zu Beginn der Erstellung des Konstanzer Aktionsplans für eine inklusive Gesellschaft war angedacht, im Maßnahmenkatalog (Teil 3 des Aktionsplans) bestehende Fördermöglichkeiten in einer gesonderten Spalte den einzelnen Maßnahmen zuzuordnen. Dieser naheliegende Gedanke musste dann aber auf Grund der bestehenden Intransparenz in diesem Bereich sehr schnell wieder aufgegeben werden.

Bereits das Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit e.V. (BKB) hat sich im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in einer umfassenden Dokumentation (Stand 2013) mit den Fördermöglichkeiten im Zusammenhang mit der Herstellung von Barrierefreiheit intensiv auseinandergesetzt. Im Rahmen dieser Dokumentation konnten auf den unterschiedlichsten Ebenen (europäische öffentliche Förderprogramme, öffentliche Bundesprogramme, öffentliche Landesprogramme, Förderprogramme für Private) ca. 200 Fördermöglichkeiten recherchiert werden. Für diese Recherche wurden ca. 800 Stunden aufgewendet. Die BKB weist darauf hin, dass die Dokumentation keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann, da insbesondere auf europäischer Ebene und im privaten Sektor die Vielfalt an Fördertöpfen nicht mehr überschaubar und transparent ist. Diese Intransparenz ist ein generelles Problem. Ursächlich hierfür ist u. a. die Tatsache, dass es sich nicht um spezielle Förderprogramme handelt, sondern diese Möglichkeiten in generellere Förderungen integriert sind. Des Weiteren sieht die BKB ein Aktualisierungsproblem. Förderprogramme laufen aus und werden neu oder

unter anderen Namen neu aufgelegt, so dass jede Übersicht nur eine Momentaufnahme sein kann. Als drittes Problem – und hier wird deutlich Enttäuschung artikuliert – wurde verifiziert, dass sich der Aktionsradius insbesondere von staatlichen Förderprogrammen fast ausschließlich auf die Bereiche Bauen, Infrastrukturmaßnahmen und Verkehr reduziert. Beispielsweise werden nicht investive Maßnahmen (z. B. Quartiersarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Theaterprojekte, barrierefreie Kommunikation) im Regelfall nicht gefördert. Da gerade auch hier ein Schwerpunkt der inklusiven Arbeit liegt, muss die Diskussion an dieser Stelle künftig auf allen maßgeblichen Ebenen geführt und die Förderkulissen nachgebessert und optimiert werden.

Im Maßnahmenplan (Teil 3 des Aktionsplans) wird deshalb aus den v. g. Gründen auf die Ausweisung spezieller Fördermöglichkeiten verzichtet. Bestehende Fördermöglichkeiten sind später projektbezogen zu eruieren. Dies bedarf dann insbesondere bei privaten Maßnahmen einer verstärkten Kommunikation und Beratung im Rahmen der Inklusionsarbeit, z. B. durch den Beauftragten für Menschen mit Behinderung, QuartiersmanagerInnen, Tatenbörse oder Einzelhandelsverband. Die Förderung erfolgt in der Regel als Zuschuss bzw. als zinsverbilligtes Darlehen. Allerdings ist beim aktuellen Zinsniveau am Kapitalmarkt der Vorteil – wenn überhaupt – marginal. Hinzuweisen ist im Zusammenhang mit staatlichen Fördermöglichkeiten auch auf bestehende steuerliche Vergünstigungen.

5. SCHLUSSWORT

Vor allem ist der Konstanzer Aktionsplan – oder allgemeiner: das Thema Inklusion - nicht nur eine Angelegenheit „der Stadt“ im Sinne von Politik und Verwaltung, sondern geht die ganze Stadtgesellschaft an. Alle Schritte hin zur inklusiven Stadt sollten zusammen mit der Stadtgesellschaft erarbeitet und umgesetzt werden. Für die Umsetzung gibt es unterschiedliche Modelle und Wege; welche für Konstanz passen, hängt von den jeweiligen Anforderungen und Erfahrungen ab. Hilfreich ist hier die Auseinandersetzung mit Beispielen anderer. Vor allem aber: Inklusion ist gelebte Praxis. Sie ist nie „fertig“. Deswegen gehört dazu auch, sich immer wieder zu vergewissern, ob und wie weit man auf dem Weg ist, den Stand der Dinge regelmäßig zu erfassen und im Sinne eines Monitoring zu überprüfen – und auch Erfolge zu kommunizieren.

ANLAGEN

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2016

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 31. März 2016

Nr. 7

Tag	INHALT	Seite
22. 3. 16	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung	245
8. 3. 16	Verordnung des Kultusministeriums über die Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote – SBA-VO)	245

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung

BONDE
BAUER
ALTPETER

STICKELBERGER
HERMANN
DR. SPLETT

Vom 22. März 2016

Auf Grund von § 155 Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung vom 16. Dezember 1985 (GBl. S. 582, ber. 1986 S. 160), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Juni 2014 (GBl. S. 267) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird die Angabe »und § 34 h« durch die Angabe », § 34 h und § 34 i« ersetzt.
2. In § 10 Nummer 2 werden das Wort »und« durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe »34 h« die Angabe »und 34 i« eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. März 2016 in Kraft.

STUTT GART, den 22. März 2016

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID GALL
UNTERSTELLER STOCH

Verordnung des Kultusministeriums über die Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote – SBA-VO)

Vom 8. März 2016

Auf Grund von § 84 a des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 163) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

*Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schulen,
Geltungsbereich*

Der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot kann an einer allgemeinen Schule (inklusive Bil-

dungsangebot) oder an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt werden. Für Kinder und Jugendliche ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot gilt diese Verordnung nur, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist. Bestimmungen über die schulische Bildung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem, aber nicht sonderpädagogischem Förderbedarf bleiben unberührt.

§ 2

Zuständige Schulaufsichtsbehörde

Für Aufgaben und Entscheidungen nach dieser Verordnung ist für alle Schularten das Staatliche Schulamt die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

§ 3

Auskunftsrecht der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten können die ihr Kind betreffenden Unterlagen der Schulaufsichtsbehörde einsehen. Sie können Auszüge aus den Unterlagen anfertigen, abfotografieren, einscannen oder von der Schulaufsichtsbehörde kostenpflichtige Fotokopien erstellen lassen.

Teil 2

Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

Abschnitt 1

Erstmaliges Feststellungsverfahren

§ 4

Antrag der Erziehungsberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigten können für ihr Kind über die von ihm besuchte Schule die Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (Einleitung des Verfahrens) bei der Schulaufsichtsbehörde beantragen. Die Schule erstellt zu dem Antrag einen pädagogischen Bericht.

(2) Die Schule beschreibt im pädagogischen Bericht die bisher durchgeführten Fördermaßnahmen. Sie soll insbesondere darlegen, ob und gegebenenfalls weshalb die Schülerin oder der Schüler auch mithilfe sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung die Bildungsziele der allgemeinen Schule voraussichtlich nicht erreichen kann; hierbei bezieht sie in der Regel eine Lehrkraft für Sonderpädagogik ein. Mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten können im pädagogischen Bericht Angaben über die frühkindliche oder außerschulische Bildung und Betreuung gemacht werden.

(3) Stellen die Erziehungsberechtigten den Antrag ohne Mitwirkung der Schule, ist diese von der Schulaufsichts-

behörde nachträglich zu beteiligen. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(4) Für Kinder, die eingeschult werden sollen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Mitwirkung erfolgt durch die für die Einschulung zuständige Grundschule oder auf Wunsch der Erziehungsberechtigten durch die Stellen der sonderpädagogischen Beratung, Frühförderung und Bildung.

§ 5

Verfahren ohne Antrag der Erziehungsberechtigten

(1) Liegen der allgemeinen Schule konkrete Hinweise auf einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot vor und wird von den Erziehungsberechtigten kein Antrag auf Einleitung des Verfahrens gestellt, ist der Antrag von der allgemeinen Schule bei der Schulaufsichtsbehörde zu stellen. Die Erziehungsberechtigten sollen vorher einbezogen werden.

(2) Der Antrag setzt konkrete Hinweise auf eine drohende Beeinträchtigung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule voraus. Die Hinweise können sich aus dem Bildungsrecht der Schülerin oder des Schülers, auf die oder den sich der Antrag bezieht, oder aus den Bildungsrechten der Mitschülerinnen oder Mitschüler ergeben. Im Übrigen gelten die Anforderungen an den pädagogischen Bericht nach § 4 Absatz 2 entsprechend.

(3) Für Kinder, die eingeschult werden sollen, gelten die Absätze 1 und 2 sowie § 4 Absatz 4 Halbsatz 2 entsprechend.

§ 6

Einleitung des Verfahrens, sonderpädagogische Diagnostik

(1) Die Schulaufsichtsbehörde leitet das Feststellungsverfahren ein, falls ihr konkrete Hinweise auf einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot vorliegen. Grundlage hierfür ist ein Antrag nach §§ 4 oder 5.

(2) Mit der Einleitung des Verfahrens beauftragt die Schulaufsichtsbehörde eine Lehrkraft für Sonderpädagogik mit der sonderpädagogischen Diagnostik, die eine pädagogisch-psychologische Prüfung einschließlich Schulleistungsprüfung und Intelligenztest beinhalten kann. Die mit der Begutachtung beauftragte Lehrkraft bezieht hierbei gegebenenfalls vorliegende Erkenntnisse aus Diagnose- und Fördermaßnahmen außerhalb der Schule ein; § 82 Absatz 2 Satz 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) bleibt unberührt. Die beauftragte Lehrkraft ist bei der Begutachtung inhaltlich nicht an Weisungen gebunden. Sie soll am Verfahren bisher nicht beteiligt gewesen sein; auf Wunsch der Erziehungsberechtigten kann davon abgewichen werden.

(3) Die sonderpädagogische Diagnostik soll Aussagen treffen zu den Voraussetzungen und Vorkehrungen, wel-

che für die Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot insbesondere an allgemeinen Schulen notwendig sind. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten hält die mit der Begutachtung beauftragte Lehrkraft Vorstellungen der Erziehungsberechtigten über die Erfüllung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot zur Information für die Schulaufsichtsbehörde fest; die Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde für die Anspruchsfeststellung sowie das darauf aufbauende Verfahren bleibt unberührt.

(4) Die Erziehungsberechtigten sind über die Einleitung des Verfahrens und die damit verbundene sonderpädagogische Diagnostik zu unterrichten. Sie sind verpflichtet, die Durchführung der sonderpädagogischen Diagnostik zu unterstützen und soweit erforderlich mitzuwirken (Mitwirkungspflicht).

(5) Lehnt die Schulaufsichtsbehörde die Einleitung eines von den Erziehungsberechtigten nach § 4 beantragten Verfahrens ab, gibt sie ihre Entscheidung den Erziehungsberechtigten unter Angabe der Gründe bekannt.

§ 7

Anspruchsfeststellung

(1) Die Schulaufsichtsbehörde stellt auf der Grundlage der Ergebnisse der sonderpädagogischen Diagnostik fest, ob ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht, und legt den Förderschwerpunkt (§ 15 Absatz 1 Satz 4 SchG) fest; erstreckt sich der Anspruch auf mehrere Förderschwerpunkte, bestimmt sie den vorrangigen Förderschwerpunkt. Mit der Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot wird nicht festgelegt, an welcher Schulart oder Schule dieser Anspruch erfüllt werden soll.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde stellt auch fest, ob der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eine Internatsunterbringung nach § 15 Absatz 3 SchG umfassen würde. Mit dieser Feststellung ist kein Anspruch auf eine diesbezügliche Kostenübernahme durch die Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe verbunden; § 14 Absatz 2 bleibt unberührt. Die Schulaufsichtsbehörde bezieht die zuständigen Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe frühzeitig in das Verfahren ein; bei Bedarf ist die Einbeziehung des öffentlichen Gesundheitsdienstes abzustimmen.

(3) Die Schulaufsichtsbehörde kann auf der Grundlage eines Antrags nach § 4 in einem vereinfachten Verfahren ohne Beauftragung einer Lehrkraft nach § 6 Absatz 2 Satz 1 den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot feststellen, falls beim pädagogischen Bericht eine Lehrkraft für Sonderpädagogik einbezogen wurde und auch ohne die Beauftragung zweifelsfrei feststeht, dass der Anspruch besteht. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Die Anspruchsfeststellung ist den Erziehungsberechtigten vor deren Beratung nach § 11 bekannt zu geben.

(5) Lehnt die Schulaufsichtsbehörde die Anspruchsfeststellung ab, gilt § 6 Absatz 5 entsprechend.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde übermittelt nach der Entscheidung über den Bildungsort der Schule die Ergebnisse der sonderpädagogischen Diagnostik, soweit die Schule diese für die Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot benötigt.

§ 8

Befristung, Aussetzung

(1) Die Schulaufsichtsbehörde kann die Dauer des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot bei der Feststellung oder im Nachhinein befristen; die Frist soll grundsätzlich ein Schuljahr nicht unterschreiten. Wird der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot zu Beginn oder während der Primarstufe festgestellt und wird er in einem inklusiven Bildungsangebot erfüllt, wird er in der Regel bis zum Ende der Primarstufe befristet. § 9 Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde kann die Erfüllung eines festgestellten Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot für einen bestimmten Zeitraum aussetzen, wenn dies im Hinblick auf das Bildungsrecht der Schülerin oder des Schülers, für die oder den der Anspruch festgestellt wurde, oder im Hinblick auf die Bildungsrechte der Mitschülerinnen und Mitschüler vertretbar erscheint. § 9 Absatz 4 Satz 3 bleibt unberührt.

Abschnitt 2

Überprüfung, Aufhebung und wiederholte Feststellung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

§ 9

Überprüfung und Aufhebung

(1) Die Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot ist von der Schulaufsichtsbehörde aufzuheben, sobald die Bildungsziele der allgemeinen Schule auch mithilfe anderer Fördermaßnahmen, insbesondere auch mithilfe sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung erreicht werden können.

(2) Liegen der Schule konkrete Hinweise darauf vor, dass die Voraussetzungen für eine Aufhebung gegeben sind, hat sie diese bei der Schulaufsichtsbehörde zu beantragen. Wird der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in der Primarstufe oder in der Sekundarstufe I in einem inklusiven Bildungsangebot erfüllt, sind rechtzeitig vor Ablauf des Schuljahrs vor der jeweiligen Abschlussklasse die Voraussetzungen für eine Anspruchsaufhebung zu prüfen.

(3) Für die Überprüfung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot vor dem Übergang auf eine berufliche Schule der Sekundarstufe II, in eine Be-

rufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung gelten die besonderen Bestimmungen des vierten Teils.

(4) Stellen die Erziehungsberechtigten den Antrag auf Anspruchsaufhebung ohne Mitwirkung der besuchten Schule, ist diese von der Schulaufsichtsbehörde nachträglich zu beteiligen. Für die Anspruchsaufhebung gelten im Übrigen die Vorschriften über das erstmalige Feststellungsverfahren entsprechend. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Anspruchsaufhebung mit der Festlegung eines Zeitraums verbinden, vor dessen Ablauf die allgemeine Schule zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen eines Antrags der Schule nach § 5 Absatz 1 vorliegen.

(5) Für die Festlegung eines anderen Förderschwerpunktes gelten die Vorschriften über das erstmalige Feststellungsverfahren entsprechend.

§ 10

Wiederholte Feststellung

Für das Verfahren und die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über die wiederholte Feststellung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot gelten die Vorschriften über das erstmalige Feststellungsverfahren entsprechend. Für den pädagogischen Bericht der Schule gilt § 4 Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass hierbei eine für die Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot verantwortliche Lehrkraft für Sonderpädagogik einzubeziehen ist; der Antrag soll der Schulaufsichtsbehörde bis zum 1. Dezember des Schuljahrs, in dem die Anspruchsfeststellung enden wird, vorgelegt werden.

Teil 3

Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

Abschnitt 1

Wahlrecht der Erziehungsberechtigten

§ 11

Beratung der Erziehungsberechtigten

(1) Nach Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot werden die Erziehungsberechtigten zur Vorbereitung der Ausübung ihres Wahlrechts nach § 12 von der Schulaufsichtsbehörde umfassend über die möglichen Bildungsangebote an allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren beraten. Die Beratung bezieht die Vorstellungen der Erziehungsberechtigten über die Erfüllung des Anspruchs ein. Sie erfolgt unabhängig von der Trägerschaft der schulischen Angebote unter Einbeziehung von Angeboten der Schulen in freier Trägerschaft. In der Beratung werden die Erziehungsberechtigten über

die möglichen weiteren Verfahrensschritte nach Ausübung des Wahlrechts unterrichtet.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde trägt für eine möglichst frühzeitige Beratung der Erziehungsberechtigten Sorge. Im Verfahren über die wiederholte Feststellung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot soll die Beratung bis zum Ende des ersten Schulhalbjahrs durchgeführt werden.

§ 12

Wahlrecht der Erziehungsberechtigten

(1) Im Anschluss an die Beratung nach § 11 wählen die Erziehungsberechtigten, ob der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in der Primarstufe oder in der Sekundarstufe I in einem inklusiven Bildungsangebot oder einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt werden soll (Wahlrecht). Zur Sekundarstufe I gehören auch die Klassen 8 bis 10 der beruflichen Gymnasien der sechsjährigen Aufbauform.

(2) Das Wahlrecht besteht nicht im Hinblick auf eine Internatsunterbringung nach § 15 Absatz 3 SchG sowie den organisatorischen Aufbau der allgemeinen Schule insbesondere in Bezug auf den Aufbau, Inhalt und Umfang der schulischen Tagesstruktur (§ 83 Absatz 3 Satz 5 SchG); die Erziehungsberechtigten können nicht verlangen, dass die für die Anspruchserfüllung notwendige Internatsunterbringung oder der für die Anspruchserfüllung notwendige Aufbau, Inhalt und Umfang der schulischen Tagesstruktur in einem inklusiven Bildungsangebot ermöglicht wird.

§ 13

Ausübung des Wahlrechts

(1) Die Erziehungsberechtigten üben ihr Wahlrecht durch eine Erklärung gegenüber der Schulaufsichtsbehörde aus. Falls sie diese Erklärung nicht bereits im Rahmen der Beratung nach § 11 abgeben, werden sie von der Schulaufsichtsbehörde im Anschluss hierzu aufgefordert. Die Schulaufsichtsbehörde soll den Erziehungsberechtigten eine Frist für die Abgabe der Erklärung setzen.

(2) Nehmen die Erziehungsberechtigten trotz mehrfacher Anbieten die Beratung nach § 11 nicht wahr oder geben sie trotz mehrfacher Aufforderung keine Erklärung nach Absatz 1 ab, legt die Schulaufsichtsbehörde die Schule fest, an welcher der festgestellte Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot erfüllt wird (Bildungsort), und veranlasst die Aufnahme in diese Schule. Dabei bezieht sie die Vorstellungen der Erziehungsberechtigten, soweit sie erkennbar sind, mit ein. Bei der Festlegung des für das Kind oder den Jugendlichen am besten geeigneten Bildungsorts gelten im Übrigen die Vorschriften für das Bildungswegekonferenzverfahren und das anschließende Verfahren nach §§ 15 und 16. § 8 Absatz 2 bleibt unberührt.

Abschnitt 2

Entscheidung über den Bildungsort

Unterabschnitt 1

Aufnahme in ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum

§ 14

Verfahren der Schulaufnahme

(1) Erklären die Erziehungsberechtigten, dass der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt werden soll, teilt ihnen die Schulaufsichtsbehörde nach § 76 SchG mit, an welchem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum der Anspruch unter Beachtung von Absatz 2 erfüllt werden kann. Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind an der nach § 76 SchG zuständigen oder gewählten oder zugewiesenen Schule an. Diese bestätigt die Aufnahme gegenüber der Schulaufsichtsbehörde. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei Besuch des Bildungsangebots eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums in kooperativer Organisationsform nach § 15 Absatz 6 SchG.

(2) Eine Internatsunterbringung nach § 15 Absatz 3 SchG setzt das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten sowie dem zuständigen Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe voraus. Das Gleiche gilt für die Aufnahme in ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, welches an ein Heim im Sinne von § 28 Absatz 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg angegliedert ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, falls von der Schulaufsichtsbehörde nach § 16 Absatz 1 bis 3 ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum als Bildungsort festgelegt wurde.

Unterabschnitt 2

Aufnahme in ein inklusives Bildungsangebot

§ 15

Bildungswegekonferenzverfahren

(1) Erklären die Erziehungsberechtigten, dass der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in einem inklusiven Bildungsangebot erfüllt werden soll, führt die Schulaufsichtsbehörde eine Bildungswegekonferenz durch. Sie erörtert hierbei mit den Erziehungsberechtigten die bestehenden und herstellbaren inklusiven Bildungsangebote und schlägt ihnen abschließend eine allgemeine Schule als Bildungsort vor; § 83 Absatz 4 SchG bleibt unberührt. Die Schulaufsichtsbehörde be-

rücksichtigt dabei insbesondere die raumschaftsbezogene Schulangebotsplanung nach Absatz 2 sowie die Belange der berührten kommunalen Stellen nach Absatz 4 Satz 1; hierfür berücksichtigt sie die bestehenden und für das inklusive Bildungsangebot voraussichtlich erforderlichen personellen und sächlichen Voraussetzungen an den jeweiligen Schulstandorten sowie die voraussichtliche Notwendigkeit von Schülerlenkungsmaßnahmen. Falls mit der Erfüllung des Anspruchs ein zieldifferenter Unterricht nach § 15 Absatz 4 SchG verbunden ist, ist das inklusive Bildungsangebot grundsätzlich gruppenbezogen anzulegen.

(2) Die Erörterung mit den Erziehungsberechtigten beruht auf einer raumschaftsbezogenen Schulangebotsplanung der Schulaufsichtsbehörde in Bezug auf inklusive Bildungsangebote. Dabei sind auch Angebote von privaten allgemeinen Schulen einzubeziehen. Die raumschaftsbezogene Schulangebotsplanung ist mit den betroffenen Schulen, Schulträgern und weiteren Leistungs- und Kostenträgern abzustimmen.

(3) Die Bildungswegekonferenz steht unter der Leitung der Schulaufsichtsbehörde. Die Erziehungsberechtigten können hierzu eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Ziel der Bildungswegekonferenz ist es, mit den Erziehungsberechtigten Einvernehmen über den künftigen Bildungsort zu erzielen. Soweit die Erziehungsberechtigten und die berührten kommunalen Stellen nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 4 und 5 auf die Teilnahme an der Bildungswegekonferenz verzichten, kann die Schulaufsichtsbehörde das Bildungswegekonferenzverfahren auch schriftlich oder in anderer Form durchführen.

(4) Die Schulen, Schulträger und weitere Kosten- und Leistungsträger sind zur Bildungswegekonferenz als Beteiligte hinzuzuziehen, soweit sie von der Einrichtung inklusiver Bildungsangebote betroffen sein können (berührte Stellen); hierzu gehört gegebenenfalls auch der zuständige Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe. Die Erörterung von inklusiven Bildungsangeboten an Gymnasien erfolgt im Zusammenwirken mit dem Regierungspräsidium. Das Einvernehmen mit den berührten kommunalen Stellen ist anzustreben; dazu informiert sie die Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig vor der Bildungswegekonferenz darüber, inwiefern in Betracht gezogene inklusive Bildungsangebote Kostenfolgen für sie auslösen könnten. Die berührten kommunalen Stellen können auf der Grundlage dieser Unterrichtung gegenüber der Schulaufsichtsbehörde ihr Einvernehmen erklären und von einer Teilnahme absehen; die für die Kosten- und Leistungsträger geltenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Die Schulaufsichtsbehörde kann mit den Schulträgern und weiteren Kosten- und Leistungsträgern in ihrem Zuständigkeitsbereich weitere Vereinbarungen über das Bildungswegekonferenzverfahren treffen; dabei kann bei einvernehmlich festgelegten Sachverhalten vorgesehen werden, dass das Einvernehmen allgemein erteilt wird.

§ 16

*Entscheidungen der Schulaufsichtsbehörde
im Anschluss an die Bildungswegekonferenz*

(1) Die Schulaufsichtsbehörde teilt den Erziehungsberechtigten im Anschluss an die Bildungswegekonferenz ihren Vorschlag zum Bildungsort nach § 15 Absatz 1 Satz 2 schriftlich mit und fordert sie zur Anmeldung ihres Kindes an dieser Schule auf.

(2) Sind die Erziehungsberechtigten mit der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde nach Absatz 1 nicht einverstanden, teilen sie dies der Schulaufsichtsbehörde unter Angabe des von ihnen gewünschten Bildungsorts mit. Handelt es sich bei diesem Bildungsort um eine allgemeine Schule, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde abschließend über den Bildungsort, im Falle einer vom Elternwunsch abweichenden Festlegung nach § 83 Absatz 4 SchG. Angemessene Vorkehrungen nach § 83 Absatz 4 SchG berücksichtigen auch den erforderlichen Mitteleinsatz der berührten Stellen. Die Schulangebotsplanung in einer Raumschaft nach § 15 Absatz 2 sowie die gegebenen und herstellbaren Voraussetzungen an erreichbaren allgemeinen Schulen finden Berücksichtigung. Bei einer von der Entscheidung nach Absatz 1 abweichenden Festlegung einer allgemeinen Schule durch die Schulaufsichtsbehörde ist das Einvernehmen der berührten kommunalen Stellen anzustreben.

(3) Nehmen die Erziehungsberechtigten trotz mehrfacher Aufforderung nicht am Bildungswegekonferenzverfahren teil, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Bildungsort. Absatz 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Führt die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde nach Absatz 1 bis 3 zu einem Schulwechsel, bestimmt diese, dass der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Interesse eines geordneten Unterrichts in der Regel am Anfang des folgenden Schulhalbjahrs erfüllt wird.

(5) Die berührten Stellen werden von der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde nach Absatz 1 bis 3 informiert, soweit ihre rechtlichen Interessen bei ihrer Aufgabenerfüllung von dieser Entscheidung betroffen sind.

§ 17

*Besondere Bestimmungen für die Schulaufnahme
an Schulen mit inklusivem Bildungsangebot*

(1) Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind unter Vorlage der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde nach § 16 Absatz 1 bis 3 bei der dort benannten allgemeinen Schule an. Die so angemeldeten Schülerinnen und Schüler nehmen nicht an Schülerlenkungsmaßnahmen oder Auswahlentscheidungen für die Schüleraufnahme teil. Die Schule unterrichtet die Schulaufsichtsbehörde über die Anmeldung sowie die Aufnahme dieser Schülerinnen und Schüler.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind nach § 83 Absatz 5 SchG verpflichtet, bei der Anmeldung ihres Kindes mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule auf die Anspruchsfeststellung hinzuweisen und der Schule die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde nach § 16 Absatz 1 bis 3 vorzulegen. Liegt für die Schülerin oder den Schüler keine Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde zum Besuch dieser allgemeinen Schule vor, hat die Schule die Anmeldung der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung über das weitere Verfahren vorzulegen.

Abschnitt 3

*Erneutes Beratungs- und Entscheidungsverfahren
bei fortbestehendem Anspruch*

§ 18

*Veränderungen im bestehenden inklusiven
Bildungsangebot*

(1) Wird der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in einem inklusiven Bildungsangebot erfüllt, ist

1. vor jeder Aufnahme an eine andere allgemeine Schule,
2. vor dem Übergang von der Grundschule auf eine auf sie aufbauende Schule oder
3. auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der Schulaufsichtsbehörde im Falle einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse seit der letzten Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde nach § 16 Absatz 1 bis 3

über die weitere Erfüllung dieses Anspruchs nach §§ 11 bis 17 zu entscheiden, sobald feststeht, dass der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot fortbestehen wird. Für den Übergang auf eine berufliche Schule der Sekundarstufe II, in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung gelten die besonderen Bestimmungen des vierten Teils.

(2) Als wesentliche Änderung der Verhältnisse nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 gilt insbesondere die wesentliche Veränderung oder der Wegfall eines gruppenbezogenen inklusiven Bildungsangebots nach § 15 Absatz 1 Satz 4.

§ 19

Späterer Übergang in ein inklusives Bildungsangebot

Wird der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in der Primarstufe oder der Sekundarstufe I an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt, können die Erziehungsberechtigten bei der Schulaufsichtsbehörde eine erneute Beratung nach § 11 beantragen. Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 12 bis 17.

Teil 4

Übergang auf eine berufliche Schule,
in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung

§ 20

Berufswegekonzferenz

(1) In dem Schuljahr vor dem Übergang auf eine berufliche Schule der Sekundarstufe II, in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung ist für Schülerinnen und Schüler,

1. bei denen der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Anschluss an die Sekundarstufe I fortbesteht oder
2. die nach dem Übergang im Hinblick auf eine Behinderung besondere Vorkehrungen durch die Schule, die Berufsberatung der Agentur für Arbeit, den Integrationsfachdienst oder den Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe benötigen,

rechtzeitig eine Berufswegekonzferenz durchzuführen.

(2) In einer Berufswegekonzferenz wird von der Schulaufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der individuellen beruflichen Perspektiven und Wünsche der Schülerinnen und Schüler der für sie am besten geeignete Bildungsweg und -ort festgelegt, um die bestmögliche berufliche Integration zu erreichen.

(3) Die Berufswegekonzferenz wird unter Beteiligung der Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten, der berührten Schulen und Schulträger sowie der notwendigen Leistungs- und Kostenträger durchgeführt. Ziel ist eine einvernehmliche Entscheidung aller Beteiligten.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde regelt die weiteren Einzelheiten des Verfahrens der Berufswegekonzferenz im Zusammenwirken mit dem Regierungspräsidium.

§ 21

*Fortbestehen des Anspruchs
auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot*

Bestünde der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung in der Sekundarstufe II bei Besuch eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums oder einer allgemein bildenden allgemeinen Schule fort, stellt die Schulaufsichtsbehörde fest, dass der Anspruch auch nach dem Übergang auf eine berufliche Schule, in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung fortbesteht. Für die Prüfung der Voraussetzungen nach Satz 1 gilt unabhängig von einem Antrag der Erziehungsberechtigten § 7 Absatz 3 entsprechend.

§ 22

*Erstmalige Feststellung des Anspruchs
auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot
im beruflichen Bereich*

Wird in begründeten Einzelfällen die erstmalige Feststellung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in den in § 21 Satz 1 genannten Förderschwerpunkten an beruflichen Schulen notwendig, gelten die Bestimmungen des zweiten Teils entsprechend.

Teil 5

Erziehung und Bildung in inklusiven Bildungsangeboten

§ 23

Bildungsziele in inklusiven Bildungsangeboten

(1) Die schulische Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot orientiert sich in inklusiven Bildungsangeboten an den im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung festgelegten Entwicklungs- und Bildungszielen, am Bildungsplan der allgemeinen Schule sowie am Bildungsplan des entsprechenden sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums.

(2) Absatz 1 gilt auch für Schülerinnen und Schüler in inklusiven Bildungsangeboten, die in der Primarstufe und der Sekundarstufe I nach § 15 Absatz 4 SchG zieldifferent unterrichtet werden. Grundlage für die schulische Erziehung und Bildung sind insbesondere auch die Bildungspläne für den jeweils festgestellten Förderschwerpunkt Lernen oder geistige Entwicklung.

(3) Besondere Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in den Schul- und Prüfungsordnungen für die einzelnen Schularten bleiben unberührt.

§ 24

*Aufnahmeverfahren für die auf der Grundschule
aufbauenden Schularten*

Schülerinnen und Schüler in inklusiven Bildungsangeboten nehmen an der Grundschule am Aufnahmeverfahren für die auf der Grundschule aufbauenden Schularten teil; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die in der Abschlussklasse zieldifferent unterrichtet werden. Für die Entscheidung über den Bildungsort in der Sekundarstufe I gilt für Schülerinnen und Schüler mit fortbestehendem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2.

§ 25

*Leistungsbewertung und Aufsteigen
bei zieldifferentem Unterricht*

(1) Die Leistungsbewertung für Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden, orientiert sich

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG
Staatsministerium, Oberamtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI
Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 65 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 2,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

an den im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung festgelegten Entwicklungs- und Bildungszielen auf der Grundlage der in § 23 Absatz 2 Satz 2 genannten Bildungspläne.

(2) Die Verordnung des Kultusministeriums über die Leistungsbeurteilung in Grundschulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden; eine Orientierung an der im ersten Halbsatz genannten Verordnung im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung ist möglich. § 8 und § 9 der Notenbildungsverordnung finden auch in der Sekundarstufe I auf Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden, keine Anwendung.

(3) Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet wurden, steigen in die nächsthöhere Klassenstufe auf, es sei denn, nach einem Beschluss der Klassenkonferenz ist in der nächsthöheren Klassenstufe auf der Grundlage der individuellen Entwicklungs- und Bildungsziele eine weitere erfolgreiche Entwicklung nicht zu erwarten. Vor einem solchen Beschluss wird die Schulaufsichtsbehörde frühzeitig beteiligt; § 18 bleibt unberührt.

(4) Über einen Antrag der Erziehungsberechtigten, von einem Aufsteigen in die nächsthöhere Klassenstufe abzu- sehen, ist nach § 84 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 SchG zu entscheiden. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 26

Dauer und Abschluss inklusiver Bildungsangebote in der Sekundarstufe I bei zieldifferentem Unterricht

Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden, können das inklusive Bildungsangebot bis zum Ende der Sekundarstufe I an der jeweiligen allgemeinen Schule besuchen. Sie können die allgemeine Schule davor verlassen, wenn sie im unmittelbaren Anschluss auf

eine berufliche Schule der Sekundarstufe II, in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung übergehen; für den Übergang gelten im Übrigen die Bestimmungen des vierten Teils.

§ 27

Zeugnis der allgemeinen Schule bei zieldifferentem Unterricht

(1) Wurden Schülerinnen und Schüler zieldifferent unterrichtet, ist im jeweiligen Zeugnis der besuchten allgemeinen Schule auszuweisen, welcher Bildungsplan diesem Unterricht und der Beschreibung und Bewertung ihrer Leistungen zu Grunde gelegt wurde. Satz 1 gilt entsprechend für Halbjahresinformationen, Schulberichte sowie andere schriftliche Informationen oder Rückmeldungen über die erbrachten Leistungen in den einzelnen Fächern oder Fächerverbänden zum Schulhalbjahr oder am Ende des Schuljahrs.

(2) Das Zeugnis der allgemeinen Schule weist, insbesondere in der jeweiligen Abschlussklasse, gegebenenfalls besondere Ziele oder Kompetenzen aus, die sich aus dem Bildungsplan nach Absatz 1 Satz 1 ergeben und mit Abschluss der Klasse erreicht oder erworben wurden.

Teil 6

Schlussvorschriften

§ 28

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 8. März 2016

STOCH

Älter werden in Konstanz

Wegweiser für Senioren

2016/17



Altenhilfe-Beratung

KONSTANZ

Die Stadt zum See



Wir sind:

Fachkräfte aus unterschiedlichen Berufsfeldern, z.B. Architektur, Sozialpädagogik.

Wenn Sie ...

... Ihr häusliches Wohnumfeld umgestalten wollen, um möglichst lange selbstständig, sicher und bequem in Ihrer vertrauten Umgebung bleiben zu können,

... Ihr Haus mit Weitblick barrierefrei planen und bauen wollen,

... Informationen über die Planungsgrundlagen für rollstuhlgerechtes und barrierefreies Bauen möchten (DIN 18024 und DIN 18025),

... rufen Sie uns an!

Wir informieren und beraten Sie gerne!

Unsere Adresse:



**Sozialverband VdK
Bezirksverband Südbaden**

Wohnberatungsstelle

Bleichwiesenstrasse 1/1
78315 Radolfzell

Telefon: 0 77 32 / 92 36 36

Telefax: 0 77 32 / 92 36 20

e-mail: u.werner@vdk.de

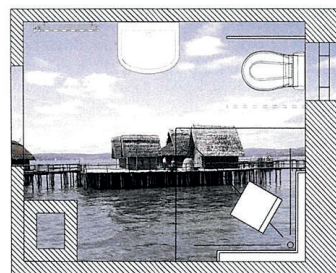
Telefonische Sprechzeiten:

montags bis freitags
von 9:00 – 12:00 Uhr

Hausbesuche:

nach Vereinbarung

**Mobiler
und
selbstständiger
durch
Wohnraumanpassung**



Individuelle Wohnberatung

Hausbesuche

**Wozu dient
„Wohnraumanpassung“?**

Eine fortschreitende Erkrankung, eine Behinderung, die Folgen eines Schlaganfalls oder eines Unfalls können Ihre Mobilität beeinträchtigen.

Bauliche Hindernisse wie z.B. Stufen, Schwellen in Ihrer Wohnung und/oder Ihrem Wohnumfeld schränken Ihre Selbstständigkeit dann zusätzlich ein.

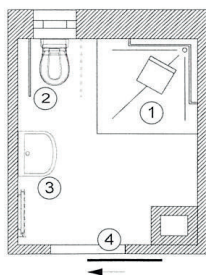
Hier können Wohnraumanpassungen Abhilfe schaffen, denn sie tragen dazu bei, dass Sie mobil(er) bleiben und Ihren Alltag selbstbestimmt(er) gestalten können.



**Was sind
Wohnraumanpassungen?**

- Räumliche Veränderungen wie z.B. Türverbreiterungen, Anbringen eines Handlaufs, Einbau einer befahrbaren Dusche
- Einsatz von Hilfsmitteln wie z.B. Halte-, Stützgriffe, Einstieghilfen für die Badewanne
- Orientierungshilfen wie z.B. kontrastreiche Markierungen

**Beispiel für eine individuelle
Badezimmeranpassung:**



- 1) Bodenebene Dusche
- 2) Stütz- und Haltegriffe
- 3) Unterfahrbares Waschbecken
- 4) Schiebetür

**Die Wohnberatungsstelle
informiert Sie über:**

- die Möglichkeiten, Ihre Wohnung an Ihre persönlichen Bedürfnisse anzupassen – auch vorbeugend zur Sturzprophylaxe
- Kostenträger der Anpassungsmaßnahmen
- weiterführende Hilfen
- Wohnformen im Alter - wie z.B. „Betreutes Wohnen für Senioren“

Unsere Beratung ist:

- individuell
- neutral
- umfassend
- kostengünstig
- nicht an eine Mitgliedschaft in unserem Verband gebunden

**Bequemes und
sicheres Wohnen
schafft Lebensqualität!**

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Gewährung eines Aufwendungsersatzes für Umbauten infolge inklusiver Bildungsangebote an Schulen kommunaler Schulträger (VwV Umbau Inklusion)

Vom 14. März 2016 - Az.: 24 - 6445.0/2

1. Rechtsgrundlage, Zweck des Aufwendungsersatzes

- 1.1 Aufgrund des Gesetzes zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 21. Juli 2015 (GBl. S. 654) gewährt das Land einen nachlaufenden Aufwendungsersatz für inklusionsbedingte Umbauten an allgemeinen öffentlichen Schulen im Rahmen der im Staatshaushaltsplan ausgebrachten Mittel nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und den Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung werden hinsichtlich Antragsstellung, Bewilligung und Auszahlung des Aufwendungsersatzes entsprechend angewandt. Dies gilt nicht soweit in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind.
- 1.2 Zweck des Aufwendungsersatzes ist ein finanzieller Ausgleich für die auf Seiten der kommunalen Schulträger angefallenen Aufwendungen im Bereich des Schulbaus für Umbauten an allgemeinen öffentlichen Schulen, welche infolge der Entscheidung des Staatlichen Schulamtes im Anschluss an die Bildungswegekonferenz für die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot erforderlich und angemessen waren. Zur wirtschaftlichen und effizienten Umsetzung, auch auf Seiten der Schulträger, berücksichtigt das Staatliche Schulamt im Rahmen seiner Entscheidung unter anderem auch bereits bestehende bauliche Voraussetzungen und Gegebenheiten an den jeweiligen Schulstandorten. Ein Aufwendungsersatz erfolgt nicht für inklusionsbedingte Umbauten an beruflichen Schulen, es sei denn, es handelt sich um Bildungsgänge in der Sekundarstufe I (Klassenstufen 8 bis 10 der beruflichen Gymnasien in sechsjähriger Aufbauform).
- 1.3 Nach § 3 Absatz 3 des Gesetzes zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion kann das Kultusministerium auf vertraglicher Grundlage Dritte mit der Zahlbarmachung des Aufwendungsersatzes beauftragen. Hierunter ist auch die Prüfung der Erforderlichkeit und Angemessenheit des Aufwendungsersatzes zu verstehen.

2. Gegenstand des Aufwendungsersatzes

Ersatzfähig sind nach dieser Verwaltungsvorschrift Kosten für inklusionsbedingte Umbauten in Schulgebäuden, damit diese für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Auf die DIN 18040-1 (Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude) wird zur Orientierung verwiesen.

3. Empfänger des Aufwendungsersatzes

Einen Aufwendungsersatz für die Kosten für Umbauten für inklusive Bildungsangebote an ihren Schulen erhalten Gemeinden, Landkreise und Schulverbände als Schulträger für allgemeine öffentliche Schulen. Nummer 1.2 Satz 3 bleibt unberührt.

4. Voraussetzungen für den Aufwendungsersatz

4.1 Berücksichtigungsfähig sind die nachgewiesenen Kosten für solche Umbauten,

- die nur deshalb entstanden sind, weil ein Schulträger infolge der Entscheidung des Staatlichen Schulamtes im Anschluss an die Bildungswegekonferenz Umbauten für die inklusive Beschulung der von der Entscheidung betroffenen Schülerinnen und Schüler vorzunehmen hatte und
- die erforderlich und angemessen sind.

Erforderlich und angemessen sind Umbauten insbesondere dann, wenn und soweit sie unter Abwägung aller Rahmenbedingungen wirtschaftlich und sparsam durchgeführt wurden.

4.2 Die Aufwendungen für inklusionsbedingte Umbauten sind berücksichtigungsfähig, wenn der Schulträger mit den Umbauten unverzüglich nach Bekanntwerden der Entscheidung des Staatlichen Schulamtes begonnen hat und sie dem Schulbesuch der betroffenen Schülerinnen und Schüler zugutekommen. Als Baubeginn gilt der Abschluss eines der Umsetzung der Maßnahme dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrags. Hierbei wird berücksichtigt, dass diesem Abschluss in aller Regel eine Planung einschließlich einer vorausgehenden Beratung durch den Kommunalverband Jugend und Soziales (KVJS) sowie eine Aus-

- 4.3 Die inklusionsbedingten Umbauten sind bei Bedarf jeweils für künftig inklusiv zu beschulende Schülerinnen und Schüler mit einem entsprechenden Bedarf zu nutzen. Sofern der Schulträger die Nutzung von vorhandenen Umbauten für die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern ablehnt und hierfür andere Umbauten vornehmen will, erfolgt für diese Maßnahmen kein Aufwendungsersatz.
- 4.4 Wird dem Schulträger vor oder nach dem Abschluss eines der Umsetzung der Maßnahme dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrags bekannt, dass alle oder ein Teil der betroffenen Schülerinnen oder Schüler entgegen der Entscheidung des Staatlichen Schulamtes die betreffende Schule nicht besuchen werden, sind die obere und untere Schulaufsichtsbehörde sowie die für die Schüleraufnahme zuständige Schulleitung darüber unverzüglich zu informieren.

Die obere und untere Schulaufsichtsbehörde sowie die für die Schüleraufnahme zuständige Schulleitung informieren in den vorstehend genannten Fällen unverzüglich den Schulträger, sofern der Schulträger hiervon noch keine Kenntnis erlangt hat.

Der Schulträger hat in den vorstehend genannten Fällen eine Aufwandsminderungsobliegenheit. Ihm obliegt die Pflicht, den entstehenden Kostenaufwand unverzüglich zu mindern. In die Prüfung des angemessenen Aufwendungsersatzes ist einzubeziehen, inwiefern der Schulträger die entstandenen Kosten mindern konnte. Vom KVJS wird geprüft, ob dieser Pflicht Rechnung getragen wurde oder der Aufwendungsersatz zu mindern ist.

5. Art und Umfang des Aufwendungsersatzes

- 5.1 Bei Vorliegen der in Nummer 2 und 4 genannten Voraussetzungen erfolgt der Aufwendungsersatz als einmalige nachlaufende Kostenerstattung. Hierfür ist vom Schulträger zum Nachweis der entstandenen Kosten eine Kostenfeststellung nach DIN 276 (Kosten im Hochbau in der jeweils geltenden Fassung) vorzulegen.
- 5.2 Maßgebend für den Aufwendungsersatz sind die nachstehenden Kostengruppen nach dem Normblatt DIN 276 (Kosten im Hochbau in der jeweils geltenden Fassung):

300 Bauwerk - Baukonstruktionen

400 Bauwerk - Technische Anlagen

5.3 Darüber hinaus sind berücksichtigungsfähig

- aus Kostengruppe 534 (Rampen, Treppen, Tribünen) die Kosten für Behindertenrampen am Eingang des Schulgebäudes, die für die inklusive Beschulung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers erforderlich sind, und
- aus Kostengruppe 612 (Besondere Ausstattung) die Kosten für mit dem Bauwerk fest verbundene Ausstattungsgegenstände, die der inklusiven Beschulung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers dienen, und
- aus Kostengruppe 619 (Ausstattung, sonstiges) die Kosten für Schilder, Wegweiser und Orientierungstafeln, soweit diese Bestandteil eines für die inklusive Beschulung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers erforderlichen Informations- und Leitsystems sind.

5.4 Nicht berücksichtigungsfähig sind

- Aufwendungen für Umbauten an Sportstätten und Lehrschwimmbecken sowie
- Eigenleistungen des Schulträgers.

6. Sonstige Bestimmungen

- 6.1 Eine Mehrfachförderung ist ausgeschlossen. Inklusionsbezogene Zuschüsse des Landes im Bereich der Schulbauförderung sind zu berücksichtigen. Liegt eine Baumaßnahme vor, deren Aufwendungen sich zwischen der Schulbauförderung und dem Aufwendungsersatz für Umbauten nach dem Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion nicht konkret abgrenzen und somit zuordnen lassen, erfolgt eine Förderung ausschließlich nach den Regelungen der Verwaltungsvorschrift Schulbauförderung. Sofern ein Schulträger für Umbauten, für die er einen Aufwendungsersatz nach dieser Verwaltungsvorschrift geltend macht, Leistungen von dritter Seite erhalten hat, werden diese auf den Aufwendungsersatz angerechnet.
- 6.2 Bei der Festsetzung des erforderlichen und angemessenen Aufwendungsersatzes berücksichtigt die Bewilligungsstelle das Ergebnis der Ausschreibungen und die Leistungs- und Lieferungsverträge des Schulträgers für die durchgeführten Umbauten. Das Ergebnis der Ausschreibungen und die Leistungs- und Lieferungsver-

7. Verfahren

- 7.1 Die oberste Schulaufsichtsbehörde schließt mit dem KVJS einen Vertrag über die Prüfung der Erforderlichkeit und Angemessenheit von Umbauten und die Beratung nach Nummer 7.2 durch den KVJS.
- 7.2 Die obere Schulaufsichtsbehörde beauftragt nach der Bekanntgabe der Entscheidung des Staatlichen Schulamtes den KVJS mit der Beratung des Schulträgers im Zusammenhang mit der Erforderlichkeit und Angemessenheit von Umbauten nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion, wenn der betreffende Schulträger Beratungsbedarf anzeigt. Der Schulträger kann bei einer Aufwandsminderungsobliegenheit nach Nummer 4. 4 Beratungsbedarf durch den KVJS bei der oberen Schulaufsichtsbehörde anzeigen. Der KVJS teilt das Ergebnis seiner Beratung unverzüglich der oberen Schulaufsichtsbehörde und dem Schulträger schriftlich mit.
- 7.3 Der Aufwändungsersatz wird auf schriftlichen Antrag für entstandene nachgewiesene berücksichtigungsfähige Kosten für inklusionsbedingte Umbauten gewährt. Der schriftliche Antrag ist in Bezug auf die Daten der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers in anonymisierter Form zu stellen.
- 7.4 Der Antrag ist spätestens bis zum 1. Oktober des laufenden Kalenderjahres zur Berücksichtigung im folgenden Jahr vom Schulträger bei der oberen Schulaufsichtsbehörde nach einem von der obersten Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen einheitlichen Vordruck einzureichen. Für die Vergabe der Haushaltsmittel des Jahres 2016 gilt als Antragsfrist der 1. Juni 2016.
- 7.5 Der KVJS erstellt auf der Grundlage seiner Prüfung der Antragsunterlagen ein Gutachten zur Erforderlichkeit und Angemessenheit des Aufwändungsersatzes, welches gegebenenfalls auf seiner Vorberatung des Schulträgers aufbaut. Der Auftrag für dieses Gutachten wird in jedem Einzelfall von der oberen Schulaufsichtsbehörde erteilt. Das Gutachten wird der oberen Schulaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich übersandt.
- 7.6 Im Übrigen prüft die obere Schulaufsichtsbehörde den Antrag und kann weitere zur Beurteilung des Antrags erforderliche Unterlagen vom Schulträger sowie dem zuständigen Staatlichen Schulamt anfordern. Hierbei ist besonders darauf zu ach-

des Aufwendungsersatzes erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die obere Schulaufsichtsbehörde informiert den Schulträger schriftlich über die voraussichtliche Höhe des Aufwendungsersatzes durch das Land.

- 7.7 Die Entscheidung über die Bewilligung trifft die obere Schulaufsichtsbehörde im Rahmen der im Staatshaushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel nach Abstimmung mit der obersten Schulaufsichtsbehörde. Die obere Schulaufsichtsbehörde erteilt den Bewilligungsbescheid an den Schulträger und zahlt den Aufwendungsersatz nach dessen Bestandskraft aus.
- 7.8 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung des Aufwendungsersatzes und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides sowie die Rückforderung des gewährten Aufwendungsersatzes finden die Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung.

8. Übergangs- und Schlussvorschriften

Der Aufwendungsersatz wird erstmalig im Haushaltsjahr 2016 gewährt. Entscheidungen des Staatlichen Schulamtes im Anschluss an die Bildungswegekonferenz im Sinne von Nummer 4.1, 1. Spiegelstrich können auch im Schuljahr 2014/2015 getroffen worden sein, wenn sie erstmals im Hinblick auf eine inklusive Beschulung ab dem Schuljahr 2015/2016 Auswirkungen haben und ab diesem Schuljahr dem Schulbesuch der betroffenen Schülerinnen und Schüler zugutekommen.

9. Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.

WIE BARRIEREFREI IST KONSTANZ? 7.5.2016

Auswertung des 7. Mai Aktion Mensch Tag

ERGEBNISSE: Meinungen der Passanten

Wie barrierefrei ist Konstanz?

58 Punktzahl insgesamt: 33 Punkte schlecht / 23 Punkte mittel / 2 Punkte gut

Was ist an deiner Stadt besonders barrierefrei? Was gefällt dir an der Stadt?

- 2 Befragte gaben die Universität an.
- Die Unterführung nach der „Neugestaltung“ ist super
- Die Busse

Wo liegen die Probleme der Stadt Konstanz?

Bahnhof	Der Bahnhof ist katastrophal für Menschen mit Rolli, Rollatoren, Kinderwagen ..., dies kam von allen Personen. Rosi Bamberg beschreibt dies so: „Wann kommt endlich der barrierefreie Bahnhof in Konstanz? Es wird immer versprochen, aber es passiert nichts. Jeden Monat – mindestens 1x fahre ich zu meinen Kindern und habe Probleme ... Rollband geht nicht, Treppen sind schwer für mich (75 Jahre alt), beim Ankommen staut sich alles in der versifften Unterführung usw. usw.“
Öffentliche barrierefreie WC	Es gibt nur wenige barrierefreie WC`s, Der Wunsch nach mehr öffentlichen WC`s wird von 12 Befragten genannt. Die Toiletten sind abgeschlossen, dies ist ein Problem Die Toiletten zu finden ist ein großes Problem ohne Internet
Bordsteine	Die Bordsteine sollten abgeflacht werden z.B. <ul style="list-style-type: none"> - beim Zebrastreifen in der Luisenstraße - am Bahnhof - Münsterplatz
Marktstätte	<ul style="list-style-type: none"> - Die Bitte an die Stadt: Marktstätte ohne Pflastersteine. - Marktstättenunterführung /Seeseite ist zu steil, zu glatt – ein Handlauf wäre gut! Bei Regenwetter wird es noch rutschiger. - Die Unterführung ist eine Pissrinne.
Münsterplatz	Den Münsterplatz komplett glätten – wer nicht gut zu Fuß ist muss einen unnötigen Umweg laufen – das ist diskriminierend und unnötig schmerzhaft.
Pflastersteine	<ul style="list-style-type: none"> - Konzilstraße vom Theater bis Haus Kristina schlechtes brüchiges Pflaster - Sparkasse zur Marktstätte hat einen Wulst wo man stolpert - Das kleine „Mittelalterpflaster“ z.B. Sigismund-Rosgarten (neu), Münsterplatz, Fischmarkt, Konzilstraße ist für Rollatoren unmöglich! Viele ältere und behinderte Bürger sind darauf angewiesen. Hoffentlich wird das beim neuen Belag für die Marktstätte geprüft.

WIE BARRIEREREFREI IST KONSTANZ? 7.5.2016

Hörnle / See	Handläufe am Hörnle für besseren Halt wäre super wichtig
Fasnachtsmuseum	Rheintorturm ist nicht barrierefrei
Übergänge Straße Wollmatingen	<ul style="list-style-type: none"> - Es fehlt ein Übergang für Fußgänger von der Holzofenbäckerei (ex Deifel) zum dm - Herosestraße zur Post E-Rollifahrer Roman Ternus
Stadtwerke Bus	<ul style="list-style-type: none"> - Rollstuhl-Klappe im Roten Arnold ist für mich als hilfsbereite Frau nicht zu bedienen. Ein Haken würde bereits helfen. - Buszeiten besser einhalten und absenken
EX- Telekom-Hochhaus	<p>„Das Telekom-Hochhaus hat 4!!!Aufzüge, die nur mit Chip benutzt werden können – das ist OK- sind ja Privatfirmen, aber als behinderte Mutter eines Gemeinschaftsschulkindes, sich an mehreren Tagen rechtfertigen müssen und betteln, das man den Aufzug nutzen darf ist furchtbar!!! Der Herr an der Pforte war extrem unverschämt – der Aufwand für ihn wäre aber minimal gewesen. Wenn Elternabend im Obergeschoss ist, muss man auch mit Handicap eine Chance haben hoch zukommen. Der Herr wollte wissen WAS ich habe! Das geht nix an. Fakt ist, ich habe eine Gehbehinderung, das muss reichen!“ V. Romer (Telefonnummer haben wir)</p>
IDEEN	<ul style="list-style-type: none"> - Möglichkeiten schaffen um Rollstühle mieten / leihen für Gäste - Mehr Bänke in der Altstadt für ältere Menschen! Man nehme die Bänke der Laube dafür, da sitzt sowieso keiner! - Die Barrierefreiheit ist verbesserungswürdig! Besonders mit Kinderfahrradanhänger gibt es oft Probleme - Mehr Schwimmkurse - Mehr Kinderangebote in der City -

Unser Beschluss: Frau Wüst, Lebenshilfe, schreibt einen Brief an die Direktorin der Gebhardsschule. Wir werden alle unterzeichnen. Mit der Bitte, dass solche Vorfälle zukünftig nicht mehr vorkommen.

Dann informieren wir Fr. Romer

Ausgewertet mit der gesamten Orga-Gruppe am 19.5.2016

WIE BARRIEREFREI IST KONSTANZ? 7.5.2016

5 Mauern / Barrieren wurden sinnbildlich eingerissen:



Diese Mauer steht für den **Hauptbahnhof Konstanz**: Wir möchten gerne barrierefrei reise reisen können.

Diese Mauer steht für die **komplizierte Sprache**: Wir möchten gerne verstehen können was sie sprechen. Einfache Sprache mit Bildern und Erklärungen sind hilfreich.

Diese Mauer steht für den **geschlossenen Arbeitsmarkt**: Wir möchten arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und unser Geld zum Leben selbst verdienen.

Diese Mauer steht für die **Hindernisse beim Wohnen**: Viele Menschen mit Handicap leben in nicht behindertengerechten Wohnungen. Dies macht zusätzlich das Leben schwer.

Diese Mauer steht für die **Hindernisse in der Freizeit**: Es fehlt an Assistenz, die uns begleiten und am Geld sie zu bezahlen. Eine Teilnahme an Veranstaltungen etc. scheitern.

Helga Noe, Altissimo, Caritasverband Konstanz, 07531/362633, noe@caritas-kn.de

Wann ist die Stadt-Bücherei offen?

Dienstag bis Freitag 10 – 18:30 Uhr
 Samstag 10 – 14 Uhr



Die Bücherei ist zu ?

Dann können Sie Ihre Medien hier abgeben:
 Katzgasse 1 in Konstanz



Sie möchten uns schreiben ?

bibliothek@konstanz.de

Sie möchten uns anrufen ?

Telefon in Konstanz:
 0 75 31 – 900 953

Mehr Informationen im Internet:

www.konstanz.de/stadtbuecherei

STADTBÜCHEREI KONSTANZ
 im Kulturzentrum am Münster · Wessenbergstraße 39



**Herzlich Willkommen
 in der
 Stadt-Bücherei**

Informationen
 in leichter Sprache

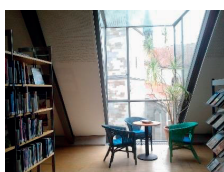
Geprüft durch
 leicht gesagt –
 Agentur für leichte
 Sprache.



© European Easy-to-Read Logo: Inclusion Europe

Die Stadt-Bücherei ist schön.

Hier können Sie lesen.
 Oder lernen.
 Oder Freunde treffen.



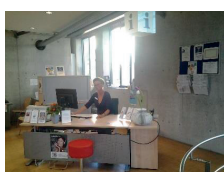
Sie können ins Internet.

Und am Computer arbeiten.



Sie suchen etwas ?

Fragen Sie uns.
 Information im 2. Stock.



**Das können Erwachsene
 und Kinder ausleihen.**

Das alles heißt Medien.



- Bücher
- Hör-Bücher
- Musik
- Filme

Sie möchten Deutsch lernen ?

Dafür haben wir
 Bücher und CDs.



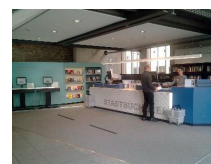
**So bekommen Sie einen
 Lese-Ausweis:**

Bringen Sie Ihren
 Personal-Ausweis mit.



Hier können Sie ausleihen.

An der Theke im Erd-Geschoss.



Sie bekommen eine Quittung.

Hier steht, bis wann Sie die Medien
 nutzen können.



Sie möchten etwas zurück-geben?

An der Theke im Erd-Geschoss.



